



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4581

Alle Abg

21. Januar 2021

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2644

Telefax 0211 871-

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021. Die Landesregierung hat am heutigen Tage die Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf eingeleitet.

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen Entwurf nach der Anhörung erneut zu beraten und sie erhebt keine Bedenken dagegen, den Gesetzentwurf bereits jetzt zum Gegenstand der Beratung und einer Sachverständigenanhörung im Hauptausschuss zu machen.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

A. Problem

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben unter dem 29. Oktober 2020 den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unterzeichnet. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll nach Zustimmung der Landesparlamente am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Bislang enthält das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, die Bestimmungen zur Ausführung und Präzisierung der Bestimmungen des bis zum 30. Juni 2021 anwendbaren Glücksspielstaatsvertrages im Land Nordrhein-Westfalen. Das Ausführungsgesetz enthält insbesondere Vorschriften zur stationären Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen und bildet die rechtliche Grundlage des staatlichen Glücksspielveranstalters „Westlotto“. Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes sind auf den aktuell geltenden Glücksspielstaatsvertrag abgestimmt. Beispielsweise sind Erlaubnisse für Spielhallen sind mit Rücksicht auf das Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags längstens bis zum 30. Juni 2021 zu befristen. Aufgrund der Ersetzung des Glücksspielstaatsvertrags durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 würden zahlreiche Verweise ins Leere laufen.

Daneben hat sich im Rahmen der Anwendung der bisherigen Ausführungsgesetzbestimmungen vereinzelt gezeigt, dass zur Umsetzung der Ziele des Ausführungsgesetzes verschiedene Änderungen sinnvoll wären. Hierzu gehören auch Klarstellungen, welche die Abgrenzung von unerlaubten zu erlaubten Tätigkeiten erleichtern. Zudem können Erkenntnisse aus dem laufenden Erlaubnisverfahren für Wettvermittlungsstellen einfließen.

Im Spielbankgesetz NRW ergibt sich – neben vorwiegend redaktionellem Anpassungsbedarf – insbesondere durch die Einführung eines länderübergreifenden verpflichtenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems mit den §§ 8 ff. des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Handlungsbedarf, weil die bisherige Regelung zum auf Spielbanken beschränkten Sperrsystem hinfällig werden.

B. Lösung

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag und das Spielbankgesetz NRW werden entsprechend angepasst.

Von den im Staatsvertrag vorgesehenen befristeten Öffnungsklauseln zur Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen und zur Möglichkeit, befristete Ausnahmen von dem Verbot von Mehrfachkonzessionen zuzulassen, wird Gebrauch gemacht. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort verstärkt Rechnung tragen zu können, wird daneben eine Regelung geschaffen, welche es den Gemeinden ermöglicht, den Mindestabstand zwischen Spielhallen in bestimmten Gebieten zu reduzieren, der Anwendung findet, wenn die betreffenden Spielhallen in einem solchen Gebiet liegen und zusätzliche qualitative Voraussetzungen zum Spielschutz einhalten. In Bezug auf Wettvermittlungsstellen wird der Abstand untereinander auf 250 Meter reduziert. Der Abstand von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen zu öffentlichen Schulen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen bleibt jeweils bei 350 Metern.

C. Alternativen

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht. Ebenfalls keine Alternativen bestehen bei Zustandekommen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu den redaktionellen und klarstellenden Änderungen sowie den Folgeänderungen im Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag und im Spielbankgesetz NRW. Soweit sich kein zwingender Änderungsbedarf an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergibt, besteht die Alternative in der Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten

Mehrkosten für das Land entstehen durch das Gesetz nicht. Personalkosten, die durch die Akkreditierung nach § 16a Absatz 2 entstehen, werden durch Gebühren ausgeglichen werden.

Dem Land können durch die Annahme des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Kosten entstehen, soweit für die Ausübung der darin geregelten zentralen Zuständigkeiten Kosten entstehen, welche nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein sollten und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Ab dem 1. Juli 2021 sollen weitere Aufgaben zentral durch Behörden des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere das Vorgehen gegen unerlaubte Glücksspielangebote im Internet, das Führen der Limitdatei (§ 6c GlüStV 2021) und der Aktivitätsdatei (§ 6h GlüStV 2021) sowie die Erteilung für Erlaubnisse für virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker. Die Aufgaben soll zum 1. Juli 2022 bzw. 1. Januar 2023 die Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt übernehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere für die Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und die Entwicklung der Dateien nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 entstehen in Sachsen-Anhalt Kosten. Diese werden für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 auf insgesamt ca. 5 000

000 Euro geschätzt. Für die Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ist in § 27 c Abs. 4 GlüStV ein Pauschalbetrag von 3 000 000 Euro zur Anfangsfinanzierung vorgesehen. Das Land Sachsen-Anhalt rechnet in Bezug auf die von ihm übergangsweise wahrzunehmenden Aufgaben für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 mit Kosten von ca. 2 170 000 Euro und für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit Kosten von ca. 4 499 000 Euro. Die Einzelheiten der Finanzierung werden in einem noch zu schließenden Verwaltungsabkommen geregelt. Das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprechend des dann aktuellen Königsteiner Schlüssel etwa 21 % dieser Kosten zu tragen haben.

Den durch die Annahme des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entstehenden Kosten stehen jedoch Gebühreneinnahmen nach dessen Vorschriften gegenüber. Gebührentatbestände sind insbesondere für Erlaubnisinhaber (§ 9a Absatz 4 GlüStV 2021) und für die Nutzung der Dateien (z.B. § 6c Absatz 10, § 6h Absatz 8) vorgesehen. Die Höhe der Einnahmen kann derzeit nicht beziffert werden, weil diese insbesondere von der Höhe der künftigen Spiel- oder Wetteinsätze abhängen.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben der Gemeinden sind nicht enthalten.

Soweit im Rahmen der bisherigen Aufgaben der Kommunen Änderungen an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Erlaubniserteilung für Spielhallen, vorgenommen werden, ergibt sich daraus keine wesentliche Belastung der Gemeinden. Die streitanfällige bisherige Härtefallregelung nach § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages wird durch eine eng begrenzte und für die Aufsichtsbehörden leichter administrierbare Regelung (vgl. § 17a des Entwurfs des Ausführungsgesetzes) ersetzt. Die Festlegung eines Gebietes, in dem ein geringerer Mindestabstand gilt, ist für die Gemeinden optional.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen. Beim Betrieb von Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und Spielhallen kann Erfüllungsaufwand entstehen; zugleich wird der Erfüllungsaufwand durch die vorgesehenen Klarstellungen reduziert. Für Spielhallen entstehen dann Kosten, wenn sich diese entscheiden, zertifizieren zu lassen, um von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

I. Befristung

Das Gesetz ist als Änderungsgesetz nicht befristet. Im Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag wird die bisherige Berichtspflicht zur Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes gestrichen, weil jedenfalls für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eine die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes bestehen wird. Das Spielbankgesetz NRW enthält bereits eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2026

7126

Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

7126

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teil 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2, §§ 27f und 27p des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „gegenüber der Finanzbehörde“ durch die Wörter „den Finanzbehörden“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung

(1) Das Land erfüllt die ordnungsrechtliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, durch einen Rechtsträger im Sinne des § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, dessen Aufgabenumfang sich aus der ihm nach § 4 erteilten Erlaubnis ergibt. Anderweitige Betätigungen und die Gründung von Tochterunternehmen bedürfen der Erlaubnis, die nur

erteilt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(2) In Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote wird die ordnungsrechtliche Aufgabe nach Absatz 1 durch die Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder erfüllt.

(3) Annahmestellen (§ 5), Lottereeinnehmer (§ 6), gewerbliche Spielvermittler (§ 7) und Wettvermittlungsstellen (§ 13) bedürfen nach § 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einhaltung

a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,

b) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,

c) der Anforderungen an die Aufklärung nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und

d) die Teilnahme am Sperrsystem für die Verpflichteten nach §§ 8 bis 8c, 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021

sichergestellt ist,“

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

ccc) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. die Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erfüllt sind,“

ddd) Nummer 5 wird Nummer 4 und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

eee) Nummer 6 wird Nummer 5, nach dem Wort „Vertriebswege“ werden die Wörter „der Veranstalter nach § 3 Absatz 1“ eingefügt und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

fff) Die Nummern 7 bis 10 werden aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „führen“ durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Erlaubnis ist widerruflich und befristet zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Veranstalter“ das Wort „und“ eingefügt.

ccc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die erlaubte Werbung“

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln von Glücksspielen erteilt werden, die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erlaubt sind.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erlaubnis für Spielhallen richtet sich nach § 16.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der behördlichen Erlaubnis. In ihr werden stationär Lotterierprodukte des staatlichen Veranstalters nach § 3 Absatz 1 vermittelt. Der Antrag kann nur von dem Veranstalter gestellt werden und setzt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Annahmestellenbetreiberin oder dem Annahmestellenbetreiber und dem Veranstalter voraus.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, dienen, sowie in Gaststätten darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und keine Wettterminals betrieben werden.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Glücksspielstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

g) Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Meter Luftlinie“ durch das Wort „Metern“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

h) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Maßgeblich für die Berechnung des Mindestabstands ist die Luftlinie zwischen dem Eingang der Annahmestelle und dem Eingang der anderen Annahmestelle oder Einrichtung. Abweichend davon ist bei Schulen die Grenze des Schulgrundstücks maßgeblich. Sind mehrere Eingänge vorhanden, ist jener Eingang maßgeblich, bei dessen Berücksichtigung sich die geringste Entfernung ergibt. Außer Betracht bleiben solche Eingänge, die bestimmungsgemäß nicht durch die Kunden der Annahmestelle beziehungsweise die Benutzer der anderen Einrichtung zu nutzen sind.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat (Hamburg)“ durch die Wörter „nach § 9a Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuständige Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann“ durch die Wörter „Es kann auch“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 3 sowie die Konzessionäre nach § 4a Glücksspielstaatsvertrag und die Sportwettvermittler nach § 13 Absatz 2 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „Absatz 2 sowie die Sportwettvermittlerinnen und Sportwettvermittler nach § 13 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zweckabgaben aus Sportwetten, die staatlich veranstaltet werden, sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 29 Absatz 2 des Spielbankgesetzes sowie für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.“

10. In der Überschrift des Teil 3 wird das Wort „, Sperrdatei“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, soweit nicht eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gegeben ist,“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Aufsichtsaufgaben“ das Wort „selbst“ eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
(weggefallen)“**

b) § 12 wird aufgehoben.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Vermittlung von Sportwetten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in einer stationären Vertriebsstelle im Sinne des § 3 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Betreiben einer Wettvermittlungsstelle) bedarf der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie des § 4 und der weiteren Vorschriften dieses Gesetzes. § 21a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt. Unerheblich für die Einordnung als Wettvermittlungsstelle ist, ob die Räumlichkeiten Sitz- oder Stehgelegenheiten anbieten, die zum längeren Verweilen einladen, und ob Monitore oder Fernsehgeräte angebracht sind.

(2) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis für Sportwetten in Bezug auf eine bestimmte Vermittlerin oder einen bestimmten Vermittler erteilt. Den Erlaubnisantrag kann nur die Veranstalterin oder der Veranstalter stellen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter trägt die Gewähr dafür, dass die Vermittlerin oder der Vermittler die im Antragsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Anforderungen für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis berechtigt nur zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle durch die im Antrag genannte Vermittlerin oder den im Antrag genannten Vermittler, bei juristischen Personen zudem nur durch die im Antrag genannten Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der juristischen Person. Die Erlaubnis erlischt im Fall einer Beendigung der Veranstaltererlaubnis. Sie darf nicht übertragen werden. Ihre Verpachtung und Unterverpachtung sind unzulässig.

(3) Die Erlaubnis darf nur für die Vermittlung im Hauptgeschäft erteilt werden. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis ist längstens bis zum Fristende der Veranstaltererlaubnis zu befristen.

(4) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Veranstaltererlaubnis zugelassenen Sportwetten an diejenige Veranstalterin beziehungsweise denjenigen Veranstalter vermittelt werden, die Inhaberin beziehungsweise

Inhaber der Erlaubnis zum Betreiben der Wettvermittlungsstelle ist. Die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind der Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten.

(5) Als nach § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen verbotene Vermittlungstätigkeit gilt auch jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken, insbesondere wenn Kundendaten erhoben werden, sowie das Aufstellen von Wettterminals und jede Form des Duldens des Aufstellens von Wettterminals. Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig in

1. Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen,
2. Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen sowie
3. anderen Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Glücksspiel staatsvertrags“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Genehmigungsbehörde“ durch das Wort „Erlaubnisbehörde“ und die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich elektronischer Dokumente“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine anonyme Wettabgabe ist verboten. Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, ein von der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis vorgehaltenes spielerbezogenes Konto zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerin oder den Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf dem spielerbezogenen Konto sind sämtliche von der Spielerin oder dem Spieler, auf deren beziehungsweise dessen Namen das spielerbezogene Konto geführt wird, getätigte Wetten zu erfassen. Von anderen Personen getätigte Wetten dürfen nicht erfasst werden. Bei dem spielerbezogenen Konto kann es sich um ein bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber nach den §§ 4 und 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingerichtetes Spielkonto gemäß § 6a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder um ein stationäres Spielerkonto nach den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes handeln, welches nur für stationäre Wetten genutzt werden darf. Erlaubnisinhaberinnen oder Erlaubnisinhaber nach den §§ 4, 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 dürfen für jede Spielerin und jeden Spieler nur ein einziges stationäres Spielerkonto führen. § 21a Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt auch im Fall der Nutzung eines stationären Spielerkontos unberührt. Bei Einrichtung eines

stationären Spielerkontos hat eine eindeutige Identifizierung und eine Authentifizierung des Spielers zu erfolgen. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen Ausdrücke über die auf dem stationären Spielerkonto erfassten Zahlungsvorgänge, die abgeschlossenen Wetten und die Gewinne zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Dies gilt für ein Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend, wenn dieses für die Erfassung der stationären Wetten genutzt wird. § 6d des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bleibt unberührt. Spielerbezogene Konten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllung verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.“

e) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle“ durch die Wörter „Vermittlerin oder der Vermittler“ und die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

f) Die Absätze 11 bis 13 werden durch die folgenden Absätze 11 bis 14 ersetzt:

„(11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Inhaberinnen oder Inhaber von Veranstaltererlaubnissen für Sportwetten anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers erlaubte Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.

(12) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder im Umkreis von 100 Metern um Sportanlagen, auf denen zulässigerweise bewettbare Ereignisse stattfinden, ist verboten. Davon ausgenommen sind Sportanlagen, die ausschließlich dem Pferderennsport dienen. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Vorgabe zum Umkreis in Satz 1 abweichen.

(13) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 250 Metern nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden, dabei soll regelmäßig ein Mindestabstand von 350 Metern zu Grunde gelegt werden. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(14) Über alle innerhalb desselben Kalendermonats vollständig eingegangenen Erlaubnisansträge hat die Erlaubnisbehörde gemeinsam zu entscheiden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 13 Satz 1 nur dadurch zu erreichen ist, dass mindestens ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert. In diesen Fällen ist zur Auflösung der Konkurrenzsituation eine Auswahlentscheidung zu treffen, wenn die konkurrierenden Antragsteller keine Einigung erzielen. Dasselbe gilt, wenn alle konkurrierenden Wettvermittlungsstellen Wetten an dieselbe Antragstellerin beziehungsweise denselben Antragsteller vermitteln und diese beziehungsweise dieser keine Entscheidung trifft, welcher Antrag zurückgezogen wird. Die Erlaubnisbehörde darf die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung

gebieten. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Auswahlentscheidung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

g) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bestanden“ das Wort „haben“ gestrichen und die Angabe „4“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für diese Wettvermittlungen findet Absatz 13 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass regelmäßig ein Mindestabstand von 100 Metern zu Grunde gelegt werden soll.“

14. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen, sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen, unter Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen,“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Vermittlerinnen, Vermittlern und deren Personal ist es verboten, Spielerinnen und Spieler dazu zu animieren, Wetten abzuschließen oder bestehende spielerbezogene Konten nicht zu kündigen. Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die Einhaltung des Verbots durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.“

15. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden dem Wort „Wettvermittlung“ die Wörter „Übergangsregelung für“ vorangestellt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 30. Juni 2024 dürfen aufgrund einer besonderen Erlaubnis in Annahmestellen nach § 5 im Nebengeschäft Sportwetten vermittelt werden, die von dem Veranstalter nach § 3 Absatz 1 oder einer juristischen Person, an der ausschließlich Personen im Sinne des § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 beteiligt sind, veranstaltet werden. Die Vermittlung von Ergebniswetten während des laufenden Sportereignisses sowie die Vermittlung von Ereigniswetten sind in Annahmestellen unzulässig (§ 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021).“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Erlaubnis“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

dd) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „Sportwetten“ das Komma gestrichen.

ee) Der neue Satz 9 wird aufgehoben.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Reinertrag ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.“
- c) In Absatz 5 wird hinter dem Wort „von“ das Wort „den“ eingefügt und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

17. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „gegen den Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im stehenden Gewerbe“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Die Nummer 5 wird durch folgende Nummern 5 und 6 ersetzt:
„5. die Betreiberin oder der Betreiber oder die Spielhallenleiterin oder der Spielhallenleiter unzuverlässig sind, insbesondere nicht die Gewähr dafür bieten, dass die Spielteilnahme ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird oder
6. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 - b) der Beschränkungen für öffentliche Glücksspiele im Internet in § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 oder
 - f) die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrags 2021nicht sichergestellt ist.“
 - cc) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und bei erstmaliger Erteilung an den Antragsteller auf eine Dauer von längstens fünf Jahren, im Übrigen auf eine Dauer von längstens sieben Jahren zu befristen. Sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein“ durch das Wort „Ein“ ersetzt und das Wort „Luftlinie“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 6 gilt entsprechend.“

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Gemeinden können durch Satzung Gebiete ausweisen, in denen ein von Absatz 3 Satz 1 abweichender geringerer Mindestabstand von mindestens 100 Metern zwischen Spielhallen (geringerer Mindestabstand) Anwendung findet. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Der geringere Mindestabstand ist in der Satzung zu bestimmen.

(5) Eine Erlaubnis unter Anwendung des geringeren Mindestabstands darf nur erteilt werden, wenn die Spielhalle, für die die Erlaubnis beantragt wird (Antragsspielhalle), und alle erlaubten Spielhallen, die sich innerhalb des Mindestabstands nach Absatz 3 Satz 1 zu ihr befinden (Nachbarspielhallen), in dem ausgewiesenen Gebiet liegen und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die Spielgeräte sind einzeln aufgestellt in entweder einem Abstand von mindestens zwei Metern oder, wenn sie durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, getrennt sind, in einem Abstand von mindestens einem Meter,
2. die Betreiberinnen oder Betreiber und die Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
3. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und
4. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.

Darüber hinaus ist für die Erlaubniserteilung erforderlich, dass der Erlaubnisbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaubnisantrag der Antragsspielhalle für alle Nachbarspielhallen eine schriftliche Erklärung der Erlaubnisinhaberinnen beziehungsweise Erlaubnisinhaber vorliegt, nach der sie sich für den Fall der Erteilung der Erlaubnis für die Antragsspielhalle zur Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 für die gesamte restliche Laufzeit ihrer Erlaubnisse verpflichten und bestätigen, die Widerrufsvorschrift des Absatzes 7 zur Kenntnis genommen zu haben. Die Erklärung ist entbehrlich, wenn bereits eine Verpflichtung besteht, die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 für die gesamte restliche Laufzeit der Erlaubnis einzuhalten. Zu erlaubten Spielhallen, welche die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllen, ist der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 auch dann einzuhalten, wenn die Antragsspielhalle die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(6) Eine unter Anwendung des geringeren Mindestabstands erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn in Bezug auf diese Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf zu jeder anderen erlaubten Spielhalle den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 ein.

(7) Die Erlaubnis einer Nachbarspielhalle, für die die Erklärung nach Absatz 5 Satz 2 im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung für die Antragsspielhalle vorlag, ist zu widerrufen, wenn in Bezug auf diese Spielhalle eine der Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf zu jeder anderen erlaubten Spielhalle den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 ein.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 8.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) In einer Spielhalle im Sinne des Absatzes 1, einschließlich des Eingangsbereichs und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, sind

1. der Abschluss von Lotterien und Wetten sowie das Aufstellen von Wettterminals und jede Duldung des Aufstellens von Wettterminals,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,
3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und
4. die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sowie die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, unzulässig.“

f) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich bereits eine erlaubte Wettvermittlungsstelle befindet, darf keine Spielhalle betrieben werden.“

19. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Zertifizierung

(1) Eine Zertifizierung ist nur erforderlich, soweit dies durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 2 akkreditierte Prüforganisationen.

(2) Die Akkreditierung einer Prüforganisation erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Eine Prüforganisation kann auf Antrag akkreditiert werden, wenn

1. die Prüforganisation, deren Leitung sowie das von ihr zur Prüfung eingesetzte Personal zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass die Zertifizierung ordnungsgemäß durchgeführt wird, insbesondere die hierfür erforderliche Sachkunde vorliegt,

2. die Prüforganisation und dessen leitendes Personal sowie nahe Angehörige des leitenden Personals keine Spielhallen betreiben, nicht als Automatenaufsteller oder Hersteller von Geldspielgeräten tätig sind und keine ähnlichen Tätigkeiten ausüben,
3. an der Prüforganisation keine Person unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt ist, welche eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 ausübt oder ihrerseits mit mehr als fünf Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, welches eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 ausübt,
4. mit dem Antrag die Zertifizierungskriterien und eine Beschreibung des Ablaufs des Zertifizierungsprozesses und der Überprüfungen nach Absatz 4 vorgelegt werden und
5. die vorgelegten Zertifizierungskriterien sowie der Ablauf des Zertifizierungsprozesses und Überprüfungen nach Absatz 4 dazu geeignet sind zu gewährleisten, dass regelmäßig nur solche Spielhallen über eine Zertifizierung verfügen, die mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen.

Die Akkreditierung kann auch einer Behörde als Prüforganisation erteilt werden, ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf. Die Prüforganisation hat der zuständigen Behörde auf Anforderung sämtliche Informationen und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 2 erforderlich sind. Die Akkreditierung ist widerruflich und befristet zu erteilen. Sie ist zu widerrufen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Zertifizierung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes und der Spielverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens zwei stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Mindestens eine dieser Überprüfungen muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist die Zertifizierung zu entziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer vorherigen Überprüfung nicht vorhanden war und der unverzüglich behoben wird.

(5) Alle zur Führung einer zertifizierten Spielhalle notwendigen Bescheinigungen müssen zusammengefasst und zur jederzeitigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde während der Öffnungszeiten vorgehalten werden.

(6) Die Zuständigkeiten, Befugnisse und Beurteilungsspielräume der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

(7) Für die Akkreditierung können Gebühren erhoben werden.“

20. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Übergangsregelung für Verbundspielhallen**

(1) Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und am 1. Januar 2020 bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 16 beantragen. Über den Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entscheiden. Dies gilt nicht für Spielhallen, deren Betrieb untersagt worden ist, falls die Untersagung am 1. Januar 2020 bestandskräftig war, und für Spielhallen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde bis zum 1. Januar 2020 zu schließen waren.

(2) Auf den gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zunächst über die Erlaubnis für die zur primären Spielhalle bestimmte Spielhalle zu entscheiden. Insoweit richtet sich das Erlaubnisverfahren nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Für die mitantragstellende Spielhalle beziehungsweise die beiden mitantragstellenden Spielhallen einer nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle steht § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 der Erteilung einer bis längstens zum 31. Dezember 2028 zu befristenden Erlaubnis nach § 16 nicht entgegen, wenn sowohl für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle als auch für alle mitantragstellenden Spielhallen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Betreiberinnen, Betreiber und Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
2. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und
3. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.

Zwischen der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle und den mitantragstellenden Spielhallen sowie zwischen den mitantragstellenden Spielhallen ist kein Mindestabstand nach § 25 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und nach § 16 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Absatz 4 einzuhalten, das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen bleibt unberührt.

(4) Fällt für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vor dem 31. Dezember 2028 weg, sind die Erlaubnisse für alle mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen. Fällt für eine mitantragstellende Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vor dem 31. Dezember 2028 weg, ist die Erlaubnis für diese Spielhalle zu widerrufen.

(5) Die Erlaubnisse nach § 16 für die mitantragstellenden Spielhallen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2028 und bei Wegfall der Erlaubnis der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen auf einen späteren Zeitpunkt befristet sind.“

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die bis zum 30. Juni 2021 befristeten und bis zu diesem Tag nicht aufgehobenen Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen gelten bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 16 Absatz 2 oder bis zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis, längstens aber bis zum 30. Juni 2022, fort, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle bis zum 31. Juli 2021 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei der zuständigen Erlaubnisbehörde stellt.

(3) Bis zum 30. Juni 2022 sind im Fall des § 17a die Entscheidungen über die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen der nach § 17a Absatz 2 erlaubten Spielhalle zurückzustellen und die mitantragstellenden Spielhallen zu dulden,

1. wenn der gemeinsame Antrag nach § 17a Absatz 1 Satz 1 spätestens am 31. Juli 2021 bei der zuständigen Erlaubnisbehörde eingegangen ist sowie
2. wenn und solange der Erteilung der Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen ausschließlich die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entgegensteht und die Erfüllung dieser Voraussetzungen unmöglich oder unzumutbar ist.“

22. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Erlaubnisbehörden

(1) Die Erlaubnisse nach § 4 werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit die §§ 9a und 27f des Glücksspielstaatsvertrags 2021 oder dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Nordrhein-Westfalen. Es kann die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium ist weiter für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland oder im Ausland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll. Es kann die Befugnis zur Ermächtigung auch auf andere Behörden übertragen.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,

2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 5 einschließlich der Erlaubnis nach § 13b sowie
3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13.

- (4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen
1. für gewerbliche Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden, und
 2. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen gleich.

§ 20

Aufsichtsbehörden

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsinhaberinnen und -inhabern ab dem Zeitpunkt der Erlaubnis- und Konzessionserteilung auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 aus.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Aufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele nach § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten durchführen. Die Nutzung einer Legende nach § 9 Absatz 2a Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle durch sie aufgrund dieses Gesetzes erlaubten Glücksspiele ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Veranstalters nach § 3 Absatz 1 teilnehmen.

§ 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür, soweit diese im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltet, vermittelt oder beworben werden und keine einheitliche Zuständigkeit nach § 9a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 besteht,

1. im Rundfunk,
2. soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder
3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

Zuständigkeiten, die sich aus dem Medienstaatsvertrag vom 14./28. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 524), dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung oder dem WDR-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, (GV. NRW. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde beziehungsweise der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium ist ausschließlich zuständig für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, soweit keine ländereinheitliche Zuständigkeit nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 besteht. Es kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Erteilung einer Ermächtigung nach § 9 Absatz 1a des Glücksspielstaatsvertrags 2021. Es kann die Befugnis zur Ermächtigung durch Rechtsverordnung auch auf andere Behörden übertragen.

(7) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig, soweit nicht im Glücksspielstaatsvertrag 2021 etwas anderes geregelt ist.

(8) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer Bundesländer zusammen.“

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 werden das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
 - bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und § 11 und § 20 Absatz 2 zulässigen Testkäufe und

Testspiele, soweit diese durch Glückspielaufsichtsbehörden oder in deren Auftrag durchgeführt werden, deren Zuständigkeit sich aus § 20 dieses Gesetzes ergibt,“

cc) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Anforderungen an die Unterrichtungen mit Prüfung sowie den Erwerb des Sachkundenachweises nach § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und an die Schulungen nach § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

25. § 23 wird folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 7 werden aufgehoben.

bb) Nummer 8 und 9 werden Nummern 1 und 2 und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

cc) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 3 und 4.

dd) Die Nummer 12 wird die Nummer 5 und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

ee) Nummer 13 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler nicht bei jeder Spielteilnahmeder Veranstalterin oder dem Veranstalter die Vermittlung offenlegt,“

ff) Nummer 14 wird aufgehoben.

gg) Nummer 15 wird Nummer 7 und das Wort „erforderlich“ durch das Wort „erforderliche“ ersetzt.

hh) Nummer 16 wird Nummer 8 und die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

ii) Nummer 17 wird Nummer 9 und nach der Angabe „§ 16 Absatz“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt und nach dem Wort „Lotterien,“ werden die Wörter „das Aufstellen von Wettterminals,“ eingefügt.

jj) Die Nummern 18 und 19 werden die Nummern 10 und 11.

kk) Nummer 20 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle verpachtet oder unterverpachtet oder entgegen § 13 Absatz 4 für mehr als eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Veranstaltererlaubnis Wetten vermittelt,“

ll) Nummer 21 wird Nummer 13 und die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

mm) Nummer 22 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:

„14. entgegen § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen Sportwetten vertreibt oder vermittelt,“

nn) Die Nummern 23 bis 32 werden die Nummern 15 bis 24.

oo) Nummer 33 wird aufgehoben.

pp) Nummer 34 wird Nummer 25 und es werden die Angabe „§ 13 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 3“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

qq) Folgende Nummern 26 und 27 werden angefügt:

„26. gegen eine Auflage oder Nebenbestimmung einer Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13, 13b oder 16 verstößt oder

27. entgegen § 16 Absatz 9 Nummer 4 Speisen und Getränke kostenlos oder zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, abgibt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „eingezogen werden“ die Wörter „unter den Voraussetzungen der §§ 22 Absatz 2 und 3, 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 17 Absatz 4 und § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1, 4 bis 10, 12 bis 27 bei Verstößen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummer 2 das für Inneres zuständige Ministerium oder
3. Nummer 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 bei unerlaubtem Glücksspiel die örtliche Ordnungsbehörde, auch in den Fällen, in denen ein Erlaubnisantrag bei der zuständigen Behörde gestellt, aber noch nicht beschieden wurde.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 28a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, soweit sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 keine andere Zuständigkeit ergibt,

1. bei unerlaubtem Glücksspiel im Sinne des § 20 Absatz 4 die Bezirksregierung Düsseldorf,
2. bei Verstößen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde oder
3. bei unerlaubtem Glücksspiel die örtliche Ordnungsbehörde, auch in den Fällen, in denen ein Erlaubnisantrag bei der zuständigen Behörde gestellt, aber noch nicht beschieden wurde.“

26. § 24 Absatz 3 wird aufgehoben.

7126

Artikel 2

Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Das Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Störersperre“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen eines Konzessionsverfahrens sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums alle von ihr angeforderten Unterlagen, die zur Entscheidung über einen Konzessionsantrag erforderlich sind, einzureichen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 3, 4 und 8 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Nummer 11 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „und ihr ein eigenes, separates Videoaufzeichnungssystem (Videoleitstand) zur Verfügung gestellt wird“ eingefügt.

cc) Nach der Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. alle von der Glücksspielaufsicht oder der Finanzaufsicht geforderten Sicherungsmaßnahmen für das ordnungsgemäße Spiel, wie zum Beispiel Aufzeichnungssysteme, Kartenmischmaschinen oder Geldscheinakzeptoren, angeschafft und betrieben werden,

13. das Personal, das direkt oder indirekt Bezug zu den von der Spielbank angebotenen Glücksspielen oder direkten Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern hat, die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit besitzt,“

dd) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 14 bis 16.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 4. Halbsatz werden nach dem Wort „Artikel“ die Wörter „5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 602)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 30. November 2021 (BGBl. I S. 2600)“ ersetzt.

bb) In der Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch die Wörter „7 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568)“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Störersperre

(1) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 14 Absatz 2) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). Es muss von der Konzessionsinhaberin oder dem

Konzessionsinhaber eine spielbankübergreifende Störerdateri errichtet werden, in der im Fall einer Störersperre die Daten von den betroffenen Personen, die Dauer der Sperre und die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, gespeichert werden.

(2) Nach Einrichtung der Sperre teilt die Spielbank der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber entscheidet auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person nach Ablauf der Sperrfrist über die Aufhebung der Sperre. Die gesperrte Spielerin oder der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nachweislich nicht mehr gegeben sind.“

5. In § 11 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt.

6. In § 13 Absatz 9 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Finanzaufsicht ist zur Aufgabenerfüllung von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber ein EDV-System, Monitore und ein Bedienpult für die Videoüberwachung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 in den ihr zur Verfügung zu stellenden Räumen einzurichten. Die Finanzaufsicht hat dadurch einen uneingeschränkten und von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber unabhängigen Zugriff auf Tischkameras, die das Spielgeschehen der Spiele des Klassischen Spiels sowie auf die Kameras im Zählraum, die die Zähl- und Abrechnungsvorgänge vollständig aufzeichnen. § 12 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Personaleinsatzes“ die Wörter „und wie die erste Inbetriebnahme von Spielautomaten oder von Spielsoftware durchgeführt wird,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Abrechnungen,“ die Wörter „die Ermittlung des Bruttospielertrags,“ eingefügt.

dd) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „aufzubewahren sind“ die Wörter „welche technischen Hilfsmittel im Automatenpiel und im Klassischen Spiel eingesetzt werden müssen“ eingefügt und nach den Wörtern „Bargeldbestand im Automatenpiel“ werden die Wörter „und an den Spieltischen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „welche Pflichten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers bei Sonderveranstaltungen bestehen,“ eingefügt.

bb) Nach der Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 bis 7 eingefügt:

„5. welche Pflichten die Spielerinnen und Spieler hinsichtlich des Setzens von Spielmarken und der Geltendmachung von Einsätzen und Gewinnansprüchen haben,

6. welche Pflichten die Spielerinnen und Spieler im Rahmen der Spielteilnahme und bei Verlassen der Spielbank haben,

7. welche Verhaltensregeln innerhalb der Spielbank für die Spielerinnen und Spieler gelten,“.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 8 bis 11.

8. In § 15 Absatz 1 Nummer 6 und in § 19 Absatz 11 wird jeweils das Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den X Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrnbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Isabell Pfeiffer-Poensgen

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben unter dem 29. Oktober 2020 den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unterzeichnet. Der Staatsvertrag wurde inzwischen mit der Bitte um Zustimmung beim Landtag eingebracht. Er tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft, wenn bis zum 30. April 2021 mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind und bis spätestens zum 30. Juni 2021 die Ratifikationsurkunde des Landes Sachsen-Anhalt als Sitzland der neu geschaffenen Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vorliegt.

Mit diesem Gesetz soll insbesondere das bestehende Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag inhaltlich und redaktionell an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst werden. Weitere Anpassungen dienen vor allem der Klarstellung und der Herstellung größerer Rechtssicherheit. In inhaltlicher Hinsicht werden vor allem die nachfolgenden inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

- Im Bereich der **Spielhallen** wird von der befristeten Öffnungsklausel des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht, welche die bisherige Härtefallklausel des § 29 Absatz 4 Satz 4 GlüStV ersetzt. Abweichend von § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 kann danach für bis zu drei am 1. Januar 2020 bestehende und im Verbund miteinander stehende Spielhallen eine Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Spielhallen besondere qualitative Voraussetzungen erfüllen. Die Regelung wird bis längstens zum 31. Dezember 2028 befristet. Sie soll in Bezug auf Bestandsspielhallen in möglichst vielen bislang streitigen Fällen Rechtsfrieden herbeiführen.

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen bleibt grundsätzlich bei 350 Metern. Eine Härtefallklausel entsprechend § 29 Absatz 4 Satz 4 GlüStV ist nach Ablauf von mehr als acht Jahren seit Inkrafttreten der Mindestabstandsregelungen nicht mehr erforderlich und nicht mehr vorgesehen. Zukünftig sollen Gemeinden aber besser auf individuellen Verhältnisse vor Ort reagieren können. Daher wird eine Ausnahmenvorschrift geschaffen, wonach die Gemeinden Gebiete festlegen können, in denen ein von der Gemeinde festzulegender geringerer Mindestabstand (von mindestens 100 Metern) zwischen Spielhallen, die in diesem Gebiet belegen sind und besondere qualitative Voraussetzungen einhalten, Anwendung findet. Vorgaben zur Bestimmung der Gebiete werden den Gemeinden nicht gemacht. Beispielsweise können diese in Gewerbegebieten oder dort bestimmt werden, wo die Anfahrt zur Spielhalle regelmäßig mit einem Fahrzeug erfolgt.

Mindestabstände zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen bleiben unverändert bei 350 Metern, wobei die geltende Bestandsschutzregelung für Altspielhallen beibehalten wird.

Die Mindestabstände dient weiterhin insbesondere der Verringerung der Verfügbarkeit, Wahrnehmbarkeit und Griffnähe des Glücksspiels in Spielhallen. Zudem ermöglicht der

Abstand zwischen den Spielhallen eine „Abkühlphase“ von Spielerinnen und Spielern, bis diese an der nächsten Spielhalle vorbeigehen. Die Mindestabstände sind vor diesem Hintergrund trotz der künftigen Zulässigkeit von virtuellen Automatenspielen weiterhin verhältnismäßig (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 29 f.).

Die Erlaubnisse für Spielhallen sind nicht mehr – wie bislang – längstens auf die Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrags zu befristen, was zuletzt zu vergleichsweise kurzen Laufzeiten geführt hat. Vielmehr ist in Anlehnung an § 4c Absatz 1 GlüStV 2021 eine Befristung auf fünf Jahre ab Erlaubniserteilung im Falle der erstmaligen Erteilung und auf sieben Jahre in den übrigen Fällen vorgesehen.

- Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird erstmals in Nordrhein-Westfalen gesetzlich allgemein näher bestimmt, wie sich der **Mindestabstand** berechnet (siehe § 5 Absatz 6 AG GlüStV NRW). Maßgeblich ist danach grundsätzlich der Abstand von Eingang zu Eingang der jeweiligen Einrichtung. Eine Ausnahme besteht – entsprechend des Schutzzweckes – bei öffentlichen Schulen, wo die Grenze des Schulgeländes maßgeblich ist. Die Ausnahmenvorschriften, welche im Einzelfall eine Abweichung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Begebenheiten zulassen, bleiben bestehen.
- Im Bereich der **Wettvermittlungsstellen** wird der einzuhaltende Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen auf 250 Meter reduziert. Dies trägt den Erkenntnissen aus den laufenden Erlaubnisverfahren Rechnung, dass durch die Mindestabstände zu öffentlichen Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie durch die Beschränkung der Ausnahmeregelung des § 13 Absatz 15 (zuvor § 13 Absatz 14) auf solche Bestandswettvermittlungsstellen, die zum 22. Mai 2019 über eine Baugenehmigung verfügt haben, bereits eine erhebliche Reduktion der Verfügbarkeit der Wettvermittlungsstellen eintreten würde. Die unterschiedliche Behandlung zu Spielhallen rechtfertigt sich aus unterschieden in der Spielform und der Regulierung im Übrigen: Zum einen ist der Aspekt einer „Abkühlphase“ im Hinblick auf Wettvermittlungsstellen weniger relevant, weil die Abgabe von (insbesondere der besonders suchtrelevanten Live-)Wetten naturgemäß auf die Dauer des bewetteten Sportereignisses beschränkt ist. Nach Ende des Sportereignisses kann in einer anderen Wettvermittlungsstelle das Wetten auf dieses Spiel nicht fortgesetzt werden, während es in anderen Spielhallen jederzeit möglich ist, das gleichartige Automatenspiel fortzusetzen. Zum anderen wird die Verfügbarkeit von Wettvermittlungsstellen zusätzlich durch die Abstände zu Sportstätten beschränkt, welche für Spielhallen keine Anwendung finden. Für die zuständigen Gemeinden wird zudem die Möglichkeit geschaffen, den Mindestabstand zwischen Spielhallen in bestimmten Gebieten herabzusetzen.

Das bisher bereits vorgesehene Verbot der Wettvermittlung „auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden“, wird dahingehend konkretisiert, dass die Wettvermittlung künftig im Umkreis in 100 Metern um Sportanlagen, in denen bewettbare Ereignisse stattfinden, verboten

wird. Die Laufzeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen wird an die Laufzeit der Erlaubnisse der Veranstalter gekoppelt, an die die Vermittlung erfolgt.

Der Mindestabstand von 350 Metern zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen bleibt mit Ausnahme einer Bestandschutzregelung für am 22. Mai 2019 bestehende Wettvermittlungsstellen, für die der Abstand zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen 100 Metern beträgt, unverändert bestehen. Aufgrund der neu festgelegten Maßgeblichkeit der Grenze des Schulgrundstücks (siehe oben) können sich – je nach bislang im Einzelfall angelegter Berechnungsmethode – auch in Bezug auf Wettvermittlungsstellen dennoch größere Schutzabstände zu Schulen ergeben.

Die Mindestabstände in ihrer Gesamtheit dienen zugleich der nach § 21a Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 erforderlichen Begrenzung von Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Von einer alternativ möglichen zahlenmäßigen Begrenzung der in einer Gemeinde zulässigen Wettvermittlungsstellen wird abgesehen, weil eine solche zu unbilligen Ergebnissen führen könnten. Insbesondere wäre für neue Veranstalter von Sportwetten ein Markteintritt im stationären Bereich in Nordrhein-Westfalen nicht mehr möglich, sobald die festgelegte Anzahl ausgeschöpft ist. Zudem wäre ein rechtlich wie tatsächlich komplexes und streitanfälliges Verfahren zur Bewerbung um die zahlenmäßig begrenzten Erlaubnisse durchzuführen, bei dem sämtliche Wettvermittlungsstellen in einer Gemeinde miteinander konkurrieren würden.

Eine Differenzierung zwischen Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen ist in Nordrhein-Westfalen weiterhin nicht vorgesehen. Für die stationäre Wettvermittlung wird stets eine Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle benötigt, unabhängig davon, ob am Ort des Betriebens der Wettvermittlungsstelle die Möglichkeit zum Verweilen oder zum Verfolgen des Spiels geboten wird.

- Im Bereich der **Annahmestellen** wird von der Öffnungsklausel des § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Gebrauch gemacht und für einen Übergangszeitraum von drei Jahren weiterhin die Vermittlung staatlicher Sportwetten in Annahmestellen ermöglicht. Die Regelung ist begrenzt auf das bisher in Annahmestellen zulässige Angebot von Ergebnisswetten, die vor Spielbeginn abgegeben werden.

Von der Öffnungsklausel des § 28 Absatz 2 GlüStV 2021 wird in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch gemacht.

Die Regelung zur Ausführung der staatsvertraglichen Vorgaben zu Online-Casinospielen im Sinne des § 22c des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Spiele wie Roulette, BlackJack und Baccarat) soll – analog dem Spielbankgesetz für stationäre Spielbanken – einem gesonderten Gesetz vorbehalten bleiben.

Daneben werden mit Artikel 3 dieses Gesetzes die erforderlichen Anpassungen des Spielbankgesetzes NRW vorgenommen. Neben der Umstellung einiger Verweise (insbesondere von „Glücksspielstaatsvertrag“ auf „Glücksspielstaatsvertrag 2021“) wird vor allem die Vorschrift zur Spielersperrdatei überarbeitet. Im Spielbankgesetz verbleibt ausschließlich eine

Regelung zur (lediglich) landesweiten „Störersperre“, welche bei Verstoß gegen die Haus- und Spielordnungen verhängt werden kann. In Bezug auf die Spielersperre aus Gründen des Spielerschutzes sind die §§ 8 ff, 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 unmittelbar anwendbar. Daneben werden im Spielbankgesetz insbesondere im Konzessionsvergabeverfahren aufgefallene Unklarheiten und redaktionelle Fehler korrigiert.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag)

Zu § 2 AG GlüStV NRW

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des bislang formal noch bestehenden Sportwettenmonopol den Glücksspielstaatsvertrags 2021 ergibt. Das Land muss selbst keine Sportwetten mehr veranstalten. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Veranstalters nach § 3, auf Basis einer im ländereinheitlichen Verfahren erteilten Erlaubnis nach den §§ 4a ff. GlüStV 2021 Sportwetten zu veranstalten oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, welche auf Basis einer solchen Erlaubnis Sportwetten veranstaltet.

In Absatz 2 werden redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen aufgrund des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorgenommen.

Zu § 3 AG GlüStV NRW

Im Rahmen der ohnehin erforderlichen Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst und redaktionell überarbeitet.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absatz 2 und 3 und ebenfalls redaktionell angepasst.

Zu § 4 AG GlüStV NRW

Die allgemeinen Erlaubniserteilungsvoraussetzungen werden an die Änderungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 angepasst. Diese sind neben den jeweils anwendbaren Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags 2021 anzuwenden.

Diese Anpassungen folgen insbesondere aus der Einführung des spielform- und anbieterübergreifenden Spielersperrsystems. In redaktioneller Hinsicht wurden zudem der Hinweis auf die Einhaltung der Anforderungen des § 19 GlüStV 2021 für gewerbliche Spielvermittler gestrichen, weil § 19 GlüStV 2021 ohnehin unmittelbar Anwendung findet.

Der bisherige Absatz 2 zur ausnahmsweisen Erlaubnis von Glücksspielangeboten im Internet wird gestrichen. § 4 Absatz 4 und 5 GlüStV 2021 gilt hier unmittelbar, so dass es keiner gleichlautenden Regelung im Ausführungsgesetz bedarf.

Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Es wird – analog zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 – klargestellt, dass Erlaubnisse auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden können. Bei den notwendigen Inhalten der Erlaubnis werden außerdem die Inhalts- und Nebenbestimmungen für die erlaubte Werbung aufgeführt, welche nach § 5 Absatz 1 GlüStV 2021 zukünftig in der Erlaubnis zu regeln sind. Staatvertragliche oder gesetzliche Werbeverbote und -beschränkungen bleiben hiervon unberührt.

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Er wird klarstellend dahingehend redaktionell angepasst, dass eine Vermittlererlaubnis nicht für das Vermitteln von Glücksspielen erteilt werden, die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erlaubt sind. Hierzu gehören sowohl nicht erlaubnisfähige wie auch nicht erlaubte Glücksspiele sowie ausschließlich im Ausland erlaubte Glücksspiele, für die keine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 erteilt worden ist.

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass sich die Erlaubnis von Spielhallen nach den Vorgaben des § 16 richtet. § 4 findet auf diese daher keine Anwendung mehr.

Zu § 5 AG GlüStV NRW

Es erfolgen überwiegend redaktionelle Anpassungen der Vorschriften zu Annahmestellen.

Der neue Absatz 1 enthält die bisherigen Absätze 1 und 4. In Absatz 3 werden die vergleichbaren bislang in Absatz 3 und 6 enthaltenen Maßgaben in einem einzigen Absatz zusammengefasst.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 7. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen, weil dieser lediglich deklaratorische Bedeutung hatte. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden.

Absatz 6 enthält erstmals eine gesetzliche Bestimmung zur Berechnung von Mindestabständen. Hiermit sollen Rechtsstreitigkeiten aufgrund unterschiedlicher Messmethoden minimiert werden. Maßgeblich ist künftig die Luftlinie zwischen dem Eingang einer Annahmestelle und dem Eingang der anderen Annahmestelle oder dem Eingang einer anderen Einrichtung, zu der nach diesem Gesetz ein Mindestabstand einzuhalten ist (insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Damit wird an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 10.10.2019 – 4 A 1826/19) in Bezug auf Spielhallen angeknüpft. Nach dem Schutzzweck des Abstandsgebots, welches neben der Reduzierung der Verfügbarkeit und Griffnähe des Angebots auch einen Abkühlungseffekt für die Spieler bewirken soll, ist der Abstand zwischen den Eingängen in diesem Fall besser geeignet als andere Ausgangspunkte. Maßgeblich ist der Eingang der Annahmestelle bzw. Einrichtung selbst, nicht der Eingang zum Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich diese befindet oder der Eingang zum Grundstück. Sind mehrere Eingänge vorhanden, sind jene Eingänge maßgeblich, bei denen sich die kürzeste Entfernung ergibt. Hierdurch wird sichergestellt, dass beim Verlassen der Annahmestelle unabhängig vom genutzten Eingang stets der Mindestabstand eingehalten ist. Als Eingänge im Sinne der Vorschrift sind vor dem Hintergrund dieses Schutzzweckes auch Ausgänge zu

verstehen, über die eine Spielhalle zwar nicht betreten, aber verlassen werden kann. Eingänge, welche nicht bestimmungsgemäß durch Kunden oder Benutzer der anderen Einrichtung (im Falle von Kinder- und Jugendeinrichtungen also insbesondere durch die Kinder und Jugendlichen) zu nutzen sind (z.B. Personaleingänge oder Notausgänge), bleiben hierbei unberücksichtigt.

Im Falle der Versetzung oder der Nutzung von Eingängen, welche zunächst nicht zur Nutzung bestimmt worden war, kann ein Verstoß gegen den Mindestabstand entstehen, der zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bis zum Widerruf der Erlaubnis nach § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 führen kann.

Eine Ausnahme von der Maßgeblichkeit der Eingänge ist für die Abstände zu Schulen vorgesehen. Hierbei ist die Entfernung zwischen dem Eingang der Annahmestelle und der Grenze des Schulgrundstücks maßgeblich. Hintergrund ist der abweichende Schutzzweck dieses Mindestabstands. Der Mindestabstand zu öffentlichen Schulen dient dem Minderjährigenschutz. Diese sollen nicht in größerem Umfang als erforderlich mit Spielstätten und Glücksspielen in Berührung kommen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf öffentliche Schulen, weil sich die Minderjährigen und deren Eltern vor dem Hintergrund der Schulpflicht dem Besuch nicht entziehen können. Der Eingang von Schulgebäuden befindet sich regelmäßig nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Vielmehr sind häufig größere Schulhöfen, Parkplätzen oder Schulsportanlagen vorhanden, welche ebenfalls von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Bei einer Messung ab dem Eingang würde dies unberücksichtigt bleiben und der Schutzzweck nur eingeschränkt verwirklicht. Diese Ausnahmegvorschrift findet keine Anwendung auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, weil hier – anders als bei Schulen – nicht typisiert davon ausgegangen werden kann, dass sich diese auf größeren Grundstücken befinden, sondern es sich auch um einzelne Räumlichkeiten in ansonsten anderweitig genutzten Gebäuden handeln kann.

Zu § 6 AG GlüStV NRW

Neben redaktionellen Anpassungen wird der bisherige Absatz 2 (Definition des Lottereeinnehmers) gestrichen. Eine Definition des Lottereeinnehmers findet sich bereits in § 3 Absatz 5 GlüStV 2021.

Zu § 7 AG GlüStV NRW

Absatz 1 stellt klar, dass es auch für die gewerbliche Spielvermittlung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedarf. Die Voraussetzungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021, insbesondere dessen §§ 4 und 19, bleiben hiervon unberührt.

Diese Erlaubnis wird, wenn der gewerbliche Spielvermittler in mehreren Ländern tätig wird, nach § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 in einem gebündelten Verfahren zentral erteilt. Im Rahmen dieses gebündelten Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 4 zu überprüfen. Für die Erlaubniserteilung an gewerbliche Spielvermittler, welche ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig (§ 19 Absatz 4 Nummer 1).

Zu § 9 AG GlüStV NRW

Redaktionelle Anpassung des Absatz 2 an den Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die Pflicht zur Bereitstellung von Daten für die Glücksspielforschung für Veranstalter von Sportwetten wird aus diesem Gesetz gestrichen, weil zuständige Erlaubnisbehörde zukünftig ausschließlich die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder sein wird und § 6 Absatz 4 GlüStV 2021 nunmehr eine anderweitige Grundlage zur Bereitstellung der Daten enthält.

Zu § 10 AG GlüStV NRW

Dem § 10 wird als Absatz 2 der bisherige § 21 Absatz 1 angefügt, der redaktionell hinsichtlich des Verweises auf das Spielbankgesetz angepasst wurde. Sportwetten, die staatlich veranstaltet werden, sind auch solche die von einem Veranstalter veranstaltet werden, an dem staatliche Veranstalter im Sinne des § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 beteiligt sind.

Zu § 11 AG GlüStV NRW

Zur Vermeidung eines Widerspruchs zu § 4 Absatz 3 Satz 4 GlüStV 2021 wird klargestellt, dass das Teilnahmeverbot Minderjähriger keine Anwendung findet, wenn die dort geregelte, eng begrenzte Ausnahme für Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte und ähnlichen Veranstaltungen einschlägig ist.

Die Vorschrift für die Durchführung von Testspielen (Satz 4), die in Ergänzung zu § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 beibehalten wird, wird lediglich redaktionell zur Klarstellung um das Wort „selbst“ ergänzt.

Zu § 12 AG GlüStV NRW

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthält in den §§ 8a ff. umfassende Regelungen zum Spielersperrsystem. Die Regelungen zum Spielersperrsystem im Ausführungsgesetz können daher entfallen.

Zu § 13 AG GlüStV NRW

Die Vorschriften zur Erlaubniserteilung für das Betreiben von Wettvermittlungsstellen und deren Betrieb in § 13 werden aufgrund der notwendigen Anpassungen an die veränderten Vorschriften des Staatsvertrags (z.B. § 21a GlüStV 2021, der neben den in diesem Gesetz aufgestellten Voraussetzungen anwendbar ist, oder die Definition der Wettvermittlungsstelle in § 3 Absatz 6) und der Erfahrungen aus den im Jahr 2020 angelaufenen Erlaubniserteilungsverfahren erneut umfassend angepasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 stellen das Erlaubniserfordernis und die anwendbaren Vorschriften klar. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass es in Nordrhein-Westfalen keine Unterscheidung zwischen Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen gibt. Es wird für die stationäre Vermittlung von Wetten – mit Ausnahme des § 13b – stets eine Erlaubnis für das Betreiben einer

Wettvermittlungsstelle benötigt, auch wenn keine Sitz- oder Stehgelegenheiten und Monitore oder Fernsehgeräte vorhanden sind.

Absatz 2 regelt das Antragsverfahren. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle muss weiterhin von der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis gestellt werden (vgl. auch § 29 Absatz 2 GlüStV 2021). Dies muss in Bezug auf eine bestimmte Vermittlerin oder Vermittler erfolgen. Adressaten der Erteilung bzw. Ablehnung der Erlaubnis sind sowohl die Inhaberin oder der Inhaber der Veranstaltererlaubnis als auch die Vermittlerin oder der Vermittler. Dies ist Ausdruck der Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in den Betrieb der Veranstalterin oder des Veranstalters (vgl. § 3 Absatz 6 GlüStV 2021).

Weil im Rahmen der Erlaubniserteilung auch die Zuverlässigkeit der Vermittlerinnen und Vermittler geprüft wird (§ 4 Absatz 1 Nummer 5), erfordert ein Wechsel in der Person der Vermittlerinnen und Vermittler bzw. der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Vermittlern in der Rechtsform einer juristischen Person einer neuen Erlaubnis. Aus dem gleichen Grund scheiden Übertragung, Verpachtung und Unterverpachtung der Erlaubnis aus.

Die Erlaubnis erlischt von Gesetzes wegen im Fall der Beendigung der Veranstaltererlaubnis, da ohnehin nur die Vermittlung von erlaubten Wetten an diesen Veranstalter auf Basis der erteilten Erlaubnis zulässig ist. Ergänzt wird diese Vorgabe durch Absatz 3 Satz 3, wonach die Vermittlererlaubnis bis zum (regulären) Fristende der Veranstaltererlaubnis zu befristen ist. Da nach § 4c Absatz 1 GlüStV 2021 die Veranstaltererlaubnis in der Regel für eine Dauer von fünf bzw. sieben Jahren erteilt wird, betragen die maximalen Laufzeiten der Vermittlererlaubnisse daher ebenfalls diese Zeiträume.

Absatz 3 enthält weitere Vorgaben zur Erlaubniserteilung und zum Inhalt der Erlaubnis. Die Wettvermittlung im Nebengeschäft ist weiterhin unzulässig.

Absatz 4 enthält nunmehr die bisher in Absatz 3 enthaltene Verpflichtung, nur an einen Veranstalter in dessen Veranstaltererlaubnis zugelassene Wetten zu vermitteln. Die Veranstaltung und Vermittlung Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Dazu gehören auch nicht in der Veranstaltererlaubnis des Veranstalters zugelassene Wetten und erlaubte Wetten anderer Veranstalter – mit Ausnahme erlaubter Pferdewetten. Auch dies ist Folge der von Glücksspielstaatsvertrag 2021 verlangten Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in die Organisation eines Veranstalters und des § 21a Absatz 3 GlüStV 2021. Eine Eingliederung in die Organisation von zwei Veranstaltern ist nicht möglich.

Die bislang in Absatz 4 enthaltene Mindestabstandsregelung wird in Absatz 13 überführt, damit sämtliche abstandsbezogene Regelungen für Wettvermittlungsstellen in den Absätzen 12 bis 15 zusammengefasst werden können.

In Absatz 5 wird der bisherige Satz 1 gestrichen, weil in § 21a Absatz 2 GlüStV 2021 eine entsprechende Regelung zum Verbot der stationären Wettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungen enthalten ist. Der neue Satz 1 stellt wie bisher Satz 2 klar, dass als verbotene

Vermittlungstätigkeit auch jede Tätigkeit gilt, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken, insbesondere wenn Kundendaten erhoben werden. Erlaubte Werbung ist von diesem Verbot ausgenommen. Gleiches für das Aufstellen von Wettterminals und jede Form des Duldens des Aufstellens von Wettterminals. Der Begriff des Duldens ist weit zu verstehen. Er umfasst unter anderem die Ermöglichung und jede Form der Hinnahme der Aufstellung von Wettterminals beispielsweise in eigenen oder angemieteten Räumen. Hiermit soll Sachverhaltsgestaltungen entgegengewirkt werden, in denen die Störereigenschaft mit der Argumentation bestritten wird, dass das Wettterminal von einer anderen Person aufgestellt und betrieben werde.

Absatz 5 Satz 3 enthält – redaktionell neu gefasst – das bereits bislang bestehende Verbot von Wettvermittlungsstellen in Spielbanken, Spielhallen, Gaststätten und ähnlichen Räumlichkeiten, einschließlich solchen, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. Damit wird das der Suchtprävention dienende bestehende Trennungsgebot zwischen den einzelnen Spielformen beibehalten. In Annahmestellen ist die Wettvermittlung nur bis zum 30. Juni 2024 und nur unter den Voraussetzungen des § 13b zulässig.

Absatz 6 und 7 sind inhaltlich weitgehend unverändert. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen in Absatz 7 Satz 3 wird von zwei auf fünf Jahre verlängert, um eine Angleichung an geldwäscherechtliche Vorschriften herbeizuführen.

Absatz 8 war aufgrund der Einführung der Regelungen zum Spielkonto für das Online-Glücksspiel in §§ 6a ff. GlüStV 2021 umfassend zu überarbeiten.

Wie bislang bleibt die anonyme Wettabgabe verboten. Eine Identifizierung ist aufgrund der verpflichtenden Abfrage des Spielersperrsystems (§ 8 Absatz 3 GlüStV 2021) ohnehin zu erfolgen. Die Erfassung der Wetten dient zugleich dem Spielerschutz, weil durch diese erst die nachträgliche Zurverfügungstellung der Spieldaten an den Spieler möglich wird. Vergleiche im Übrigen die Begründung zum bisherigen Absatz 8.

Hierzu hat die Vermittlerin oder der Vermittler ein von der Inhaberin oder Inhaber der Veranstaltererlaubnis zur Verfügung gestelltes spielerbezogenes Konto zu nutzen. Dabei kann es sich entweder um ein Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 handeln oder um ein stationäres Spielkonto. Jede Inhaberin oder Inhaber der Veranstaltererlaubnis darf für dieselbe Spielerin oder denselben Spieler nur ein stationäres Spielkonto in Nordrhein-Westfalen führen, welches in allen Wettvermittlungsstellen, die an diesen Wetten vermitteln, genutzt werden muss, wenn kein Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 genutzt wird. Ob die Inhaberin oder der Inhaber der Veranstaltererlaubnis Spielkonten nach § 6a GlüStV oder ein stationäres Spielkonto anbietet, haben diese zu entscheiden. Hiermit wird vermieden, dass Wettvermittlungsstellen gezwungen werden, für das stationäre Spiel ein Spielkonto nach den §§ 6a ff. GlüStV 2021 zu nutzen, dessen Anforderungen auf das Glücksspiel im Internet angepasst sind. Zugleich wird durch diese Lösung keine gesetzliche Pflicht begründet, für das stationäre Spiel ein Spielkonto einzurichten, welches zugleich die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht, die ein anderes Gefährdungspotenzial mit sich bringen können.

Die Verpflichtung des § 21a Absatz 4 GlüStV 2021 bleibt hiervon unberührt. Auch wenn ein stationäres Spielkonto genutzt wird, sind die in Wettvermittlungsstellen getätigten Wetten des Spielers auf seinem Spielkonto nach § 6a GlüStV zu erfassen, sofern ein solches für den Spieler eingerichtet ist.

Die Vorschrift tritt neben die geldwäscherechtlichen Vorgaben. Von den Vermittlerinnen und Vermittlerin ergriffene Maßnahmen können zugleich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen und glücksspielrechtlichen Verpflichtungen genutzt werden, wenn die jeweiligen Vorgaben beachtet werden.

In den Absätzen 9 bis 11 erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Der bisherige Absatz 12 wird durch eine Abstandsregelung zu Sportanlagen ersetzt. Eine vergleichbare Regelung war bislang in Absatz 5 enthalten. Der bisher verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „unmittelbar vor Sportanlagen“ wird dahingehend konkretisiert, dass hiermit ein Mindestabstand von 100 Metern gemeint ist. Zudem gilt diese Regelung nunmehr ausschließlich für solche Sportanlagen, auf denen zulässigerweise bewettbare Ereignisse stattfinden. Damit ist insbesondere zu solchen Sportanlagen kein Mindestabstand einzuhalten, auf denen ausschließlich Amateursportereignisse stattfinden, welche keine national oder international bedeutsamen sportliche Großereignisse sind (vgl. § 21 Absatz 1a GlüStV 2021). Erfasst werden sollen insbesondere solche Sportanlagen, in denen Profisportereignisse stattfinden, auf die gewettet werden kann (z.B. Stadien, Multifunktionsarenen).

Ausgenommen werden Sportanlagen, die ausschließlich dem Pferderennsport dienen, weil hier die Verknüpfung des dort ausgeübten Pferderennsports mit Wetten auf diese Veranstaltung typisch ist.

Der Abstand ist im Rahmen der Erlaubniserteilung für eine Wettvermittlungsstelle zu prüfen.

Absatz 13 enthält nunmehr die bislang in Absatz 4 geregelten Mindestabstände zu anderen Wettvermittlungsstellen, zu öffentlichen Schulen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Durch diese Mindestabstände wird der Auftrag aus § 21a Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 zur Begrenzung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen umgesetzt. Ziel ist allgemein die Reduzierung der Verfügbarkeit sowie der Griffnähe dieser Glücksspielform zu reduzieren. Im Hinblick auf die Abstände untereinander soll zusätzlich ein Abkühleffekt beim Spieler erzielt werden. Die Abstände zu öffentlichen Schulen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen dienen daneben dem Schutz von Minderjährigen als besonders vulnerable Personen vor den Gefahren des Glücksspiels.

Der Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen wird von 350 Meter auf 250 Meter reduziert. Die Durchführung der Erlaubnisverfahren für Wettvermittlungsstellen im Jahr 2020 hat gezeigt, dass allein durch die Mindestabstände zu öffentlichen Schulen und zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits eine deutliche Begrenzung der Verfügbarkeit von Wettvermittlungsstellen erreicht wird. Um das Ziel der Kanalisierung der vorhandenen Nachfrage

in einen erlaubten Markt (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) nicht zu gefährden, ist daher eine Reduzierung des Mindestabstandes untereinander gerechtfertigt. Die – auch in anderen Ländern vorgesehene – Differenzierung zu den Mindestabständen zwischen Spielhallen rechtfertigt sich insbesondere durch die Unterschiede in den Spielformen: Während das Automatenspiel in einer anderen Spielhalle beinahe beliebig fortgesetzt werden kann, ist dies bei Sportwetten nur eingeschränkt naheliegend. Wird eine Sportwette vor Beginn des Spiels abgegeben, wird regelmäßig allenfalls ein geringer Anlass bestehen, vor Beginn des Spiels bzw. vor Kenntnis dessen, ob ein Gewinn oder Verlust eingetreten ist, nochmals eine weitere Sportwette zu platzieren. Wird ein Spiel in einer Wettvermittlungsstelle live mitverfolgt, sind Wetten auf dieses Spiel in einer anderen Wettvermittlungsstelle nach Beendigung des Spiels nicht mehr möglich. Zudem wird Spielhallen, die besondere qualitative Voraussetzungen erfüllen, in § 16 Absatz 4 eine Ausnahmegesamtheit für von der Gemeinde ausgewiesene Gebiete geschaffen.

Absatz 14 (bisher Absatz 13) wird neu gefasst. Hierdurch werden die rechtlichen Grundlagen für das Auswahlverfahren im Falle einer Konkurrenzsituation neu gefasst.

Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn innerhalb eines Kalendermonats mehrere Anträge eingehen, von denen aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstandes untereinander (Absatz 13 Satz 1) nicht alle Wettvermittlungsstellen erlaubt werden können, und die konkurrierenden Antragsteller keine Einigung erzielen bzw. – wenn es sich um denselben Antragsteller handelt – dieser keine Entscheidung trifft.

In die Auswahlentscheidung sind nur solche Wettvermittlungsstellen einzubeziehen, deren Antrag in dem Kalendermonat vollständig eingegangen ist. Wird ein Antrag in einem späteren Monat vervollständigt, liegt erst dann ein vollständiger Antragsingang vor. Durch die Monatsfrist soll vermieden werden, dass allein das Datum des Antragsingangs maßgeblich ist und die Erlaubnisbehörde bei ihrer Auswahlentscheidung auch andere Kriterien berücksichtigen kann.

Nicht in die Auswahlentscheidung einzubeziehen sind solche Wettvermittlungsstellen, deren Erlaubnisantrag aus anderen Gründen als dem Mindestabstand zu einer anderen Wettvermittlungsstelle zu versagen ist.

Sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten, kann die Erlaubnisbehörde ein Losverfahren vorsehen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Absatz 15 Satz 1 enthält die bislang in Absatz 14 enthaltene Übergangsregelung. Hierdurch sollte eine Bestandschutzregelung für solche Wettvermittlungsstellen geschaffen werden, die vor dem Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geduldet waren und zum Stichtag über eine wirksame Baugenehmigung verfügten. Bei der Umsetzung der bisherigen Regelung in den Erlaubnisverfahren hat sich gezeigt, dass diese Bestandschutzregelung in vielen Fällen leerläuft, weil diese Wettvermittlungsstellen oftmals auch den Mindestabstand zu öffentlichen Schulen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen unterschreiten. Dies gilt gerade in größeren

Städten, in denen in einem kleinen räumlichen Umkreis oftmals zahlreiche dieser Einrichtungen vorhanden sind.

Daher wird für Wettvermittlungsstellen, die von der Übergangsregelung profitieren sollten, also bereits am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, eine Ausnahmegesetzgebung von dem Mindestabstand geschaffen. Statt des Mindestabstands von regelmäßig 350 Metern ist für diese Spielhallen ein Mindestabstand von regelmäßig nur 100 Metern anwendbar. Aufgrund der in Absatz 13 Satz 3 angeordneten entsprechenden Anwendbarkeit des § 5 Absatz 6, führt dies dazu, dass zu öffentlichen Schulen in der Regel ein Abstand von 100 Metern von der Grenze des Schulgrundstücks aus gemessen Anwendung findet. Wettvermittlungsstellen unmittelbar neben öffentlichen Schulen werden auch durch diese Übergangsregelung daher wirksam vermieden. Eine zeitliche Befristung der Anwendbarkeit Satzes 2 ist – anders als für die Übergangsregelung nach Satz 1, die auf den 30. Juni 2022 befristet bleibt – zunächst nicht vorgesehen.

Zu § 13a AG GlüStV NRW

In Absatz 2 Nummer 2 wird die Fundstelle des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes aktualisiert und in Absatz 2 Nummer 4 wurde zur Klarstellung der bereits vorhandene Nebensatz verschoben. Der Nebensatz „sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen“ bezieht sich auf den Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen und nicht auf die in Nummer 4 enthaltene Ausnahme. Die bisherige Fassung hätte auch in Richtung der letztgenannten Auslegung interpretiert werden können. Daher wird dies nun klargestellt.

Der neu angefügte Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 12 und wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 13a verortet, weil es sich um eine Regelung zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle handelt.

Zu § 13b AG GlüStV NRW

Mit § 13b wird von der von § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für einen begrenzten Zeitraum bis zum 30. Juni 2024 die Wettvermittlung in Annahmestellen nach § 5 zu ermöglichen.

Hierfür ist neben der Erlaubnis für die Annahmestelle eine Erlaubnis nach § 13b erforderlich. Diese kann nur für die Vermittlung von Wetten des staatlichen Veranstalters bzw. einer juristischen Person, an der ausschließlich staatliche Veranstalter beteiligt sind, erteilt werden. Inhaltlich ermöglicht diese Erlaubnis nur die Vermittlung im Nebengeschäft, nur die Vermittlung von Ergebnissetten, welche vor Beginn des Spiels abgegeben werden. Dabei richtet sich die Einordnung als Nebengeschäft nicht nach den damit verbundenen Umsätzen, sondern ist im Wege einer Gesamtbetrachtung der Tätigkeiten zu ermitteln. Die Vermittlung von Live-Wetten sowie die Vermittlung von Ereignissetten ist in Annahmestellen daher verboten. Die Beschränkungen gewährleisten, dass Abgabe einer Sportwette dort nur in der bisherigen

eingeschränkten - bei den anderen Marktteilnehmern daher auch völlig unüblichen Vertriebsform zulässig ist.

Zu § 14 und § 15 AG GlüStV NRW

Neben redaktionellen Anpassungen in § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 wird durch die Anfügung des neuen § 14 Absatz 4 Satz 2 klargestellt, dass der Reinertrag der kleinen Lotterie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist (§ 18 Nummer 2 GlüStV 2021).

Zu § 16 AG GlüStV NRW

§ 16 enthält weiterhin die Grundvorschrift zur Erlaubniserteilung für Spielhallen. Er verdrängt § 4, da er für Spielhallen die spezielleren Regelungen enthält (vgl. § 4 Absatz 5).

In den Absätzen 1 und 2 werden überwiegend redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird klargestellt, dass die (gewerberechtliche) Zuverlässigkeit – wie bislang – auch für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist. Außerdem ist die Erlaubnis nunmehr auch zu versagen, wenn die Teilnahme am Sperrsystem nicht sichergestellt ist (Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 Buchstabe f).

Bislang war die Erlaubnis bis längstens zum Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages (30. Juni 2021) zu befristen. Hierdurch ergaben sich in den letzten Jahren vergleichsweise kurze Wirksamkeiten der Erlaubnis. Die Neuregelung orientiert sich an § 4c Absatz 1 GlüStV 2021. Hierdurch wird zum einen für ein ausreichender Planungszeitraum für die Betreiberinnen und Betreiber sichergestellt, der auch die gewöhnliche Nutzungsdauer von Geldspielgeräten berücksichtigt. Zum anderen ist dieser Zeitraum ausreichend kurz, um auf sich zukünftig möglicherweise ändernde rechtliche Rahmenbedingungen und wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. aus der Suchtforschung) reagieren zu können, ohne dass ein Bestandsschutz entgegenstehen könnte. Zugleich wird in etwa ein Gleichlauf mit der Laufzeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erreicht, die an die Laufzeit der Veranstaltererlaubnis für Sportwetten geknüpft sind (siehe § 13 Absatz 2).

Das bislang in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Verbot der Mehrfachkonzessionen wird aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen. Das Verbot wird bereits durch § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 geregelt und wirkt unmittelbar. Neu eingefügt wird der Verweis auf § 5 Absatz 6, der künftig entsprechende Anwendung findet und damit klarstellt, wie der Mindestabstand im Einzelnen zu berechnen ist.

Die Absätze 4 bis 7 enthalten eine wesentliche Neuerung im Bereich des Spielhallenrechts dar. Danach können die Gemeinden Gebiete ausweisen, in denen ein geringerer Mindestabstand von mindestens 100 Metern zu einer anderen Spielhalle Anwendung findet. Vom Mindestabstand zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann die Gemeinde hiernach nicht abweichen. Der von der Gemeinde festgelegte geringere Mindestabstand gilt allerdings nur solche Spielhallen, welche zusätzliche qualitative Anforderungen erfüllen. Damit

soll die größere Gefährlichkeit, welche sich aus der höheren Verfügbarkeit und Griffnähe des Glücksspiels im Fall eines geringeren Mindestabstands ergibt, ausgeglichen werden.

Die Regelung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Ziele des § 1 und unter deren Berücksichtigung auf die jeweilige Situation vor Ort zu reagieren. So können beispielsweise in Gewerbegebieten oder anderen Orten, an etwa denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Spielhalle eher gezielt aufgesucht wird, oder andere Besonderheiten bestehen, geringere Mindestabstände festgelegt werden. Ob die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, liegt in ihrem Ermessen. Wenn sie davon Gebrauch machen, haben sie in der Satzung einen Mindestabstand zwischen 100 und 349 Metern zu bestimmen.

Die Spielhallen in diesen Gebieten, welche den Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle unterschreiten, müssen nach § 16a zertifiziert sein, deren Betreiberinnen oder Betreiber sowie Spielhallenleitungen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen, das Personal besonders geschult sein und über eine Einzelaufstellung der Spielgeräte verfügen. Letzteres dient dazu, dass Spieler von dem Spiel am benachbarten Automaten, insbesondere von dortigen visuellen Effekten und dort erzielten Gewinnen unbeeinflusst bleiben. Der einzuhaltende Abstand zwischen den Spielgeräten beträgt grundsätzlich zwei Meter. Alternativ gilt ein Abstand von mindestens einem Meter, wenn zusätzlich eine Sichtblende mit einer Tiefe von mindestens 0,80 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, verwendet wird (siehe Absatz 5 Satz 1).

Spielhallen in den von der Gemeinde festgelegten Gebieten sind nicht grundsätzlich verpflichtet, die zusätzlichen qualitativen Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 einzuhalten. Die gesetzlichen Regelungen zielen vielmehr darauf ab, dass diese nur einzuhalten sind, wenn der regelmäßige Mindestabstand von 350 Metern unterschritten wird. Alle betroffenen Betreiberinnen und Betreiberinnen müssen dies zudem beantragen (Absatz 5 Satz 1) oder der Anwendung – und damit der Verpflichtung zur Einhaltung der höheren qualitativen Voraussetzungen – zustimmen (Absatz 5 Satz 2). Die Einhaltung der höheren qualitativen Voraussetzungen stellt sich in den ausgewiesenen Gebieten als milderer Mittel im Vergleich zur Versagung der Erlaubnis einer oder mehrerer konkurrierender Spielhallen dar. Aufgrund der Zustimmungspflicht (Absatz 5 Satz 2) werden auch Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden Spielhallen nicht gezwungen, die höheren qualitativen Voraussetzungen einzuhalten bzw. Konkurrenz im näheren Umfeld zu dulden. Ist eine solche Erklärung einmal erteilt, gilt sie im Verhältnis zu allen anderen Spielhallen in dem ausgewiesenen Gebiet und nicht nur im Verhältnis zur Antragsspielhalle, welche den Anlass zur Abgabe der Erklärung gibt. Demzufolge ist die Erklärung entbehrlich, wenn bereits eine Verpflichtung besteht, die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 einzuhalten. Eine solche Verpflichtung besteht, wenn es sich bei der Nachbarspielhalle um eine Spielhalle handelt, deren Erlaubnis unter Anwendung des geringeren Mindestabstands erteilt worden ist (Antragsspielhalle in einem früheren Verfahren) oder, wenn für die Spielhalle als Nachbarspielhalle bereits in Bezug auf eine andere Antragsspielhalle eine Erklärung im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 1. Halbsatz abgegeben worden ist und dieser anderen Antragsspielhalle die Erlaubnis unter Anwendung des geringeren Mindestabstandes erteilt worden ist.

Absatz 5 Satz 3 stellt klar, dass zu anderen erlaubten Spielhallen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 nicht erfüllen oder für die keine Erklärung im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 1. Halbsatz abgegeben worden ist, stets der allgemeine Mindestabstand von 350 Metern einzuhalten ist.

Liegen zeitgleich mehrere Erlaubnis-anträge für Spielhallen in einem Gebiet nach Absatz 4 vor, welche untereinander den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 unterschreiten, ist im Erlaubnisverfahren sicherzustellen, dass alle Spielhallen, denen eine Erlaubnis erteilt wird, verpflichtet sind, die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen des Absatz 5 Satz 1 einzuhalten. Dies kann entweder über auf Antrag aufzunehmende entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Erlaubnis oder durch wechselseitige Verpflichtungserklärungen im Sinne des Absatz 5 Satz 2 erfolgen.

Die Absätze 6 und 7 enthalten spezielle Widerrufsvorschriften für die Fälle des geringeren Mindestabstands nach Absatz 4, welche neben die allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung der Erlaubnis treten. Diese betreffen den Fall, dass eine der Spielhallen, welche den regelmäßigen Mindestabstand von 350 Metern unterschreitet, die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht einhält. In diesem Fall ist die Erlaubnis jener Spielhalle zu widerrufen, welche die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nicht (mehr) einhält. In den Fällen des Absatzes 7 ist der Widerruf der Erlaubnis dadurch gerechtfertigt, dass sich die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle nach Absatz 5 Satz 2 zur Einhaltung der zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 verpflichtet hat und die Widerrufsmöglichkeit ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat.

Absatz 8 und 9 entsprechen den bisherigen Absätzen 5 und 6, wobei in Absatz 9 Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Neben einer klarstellenden redaktionellen Überarbeitung des Einleitungssatzes wird in Nummer 1 das Verbot des Abschlusses von Wetten und Lotterien in Spielhallen um das Verbot des Aufstellens von Wettterminals und jede Duldung des Aufstellens von Wettterminals ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass sich Wettterminals nicht in Spielhallen befinden dürfen und die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle im Falle eines Verstoßes hierfür verantwortlich ist. Das ohnehin bestehende Verbot von stationärer Wettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungsstellen, welches auch für Wettterminals gilt (§ 21a Absatz 2 GlüStV 2021 und § 13 Absatz 5), bleibt hierdurch unberührt. Durch die neue Nummer 4 wird die Rechtslage für Spielhallen an jene von Wettvermittlungsstellen angepasst (vgl. § 13a Absatz 2 Nummer 5). Die Vorschrift dient dazu, keinen übermäßigen Anreiz zum Aufenthalt in der Spielhalle bzw. zum Spiel durch die kostenlose Abgabe oder die Abgabe von Speisen und Getränken unterhalb des Einkaufspreises zu setzen.

Absatz 10 ergänzt § 21 Absatz 2 GlüStV 2021, wonach eine Wettvermittlung nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex betrieben werden darf, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet. Nach Absatz 10 darf sich umgekehrt auch eine Spielhalle nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem sich bereits eine erlaubte Wettvermittlungsstelle befindet. Dies trägt der Trennung der Spielformen und der damit

verbundenen Reduzierung der Gefahren, insbesondere der Suchtgefahr, Rechnung (vgl. zum Trennungsgebot auch die Erläuterungen zu § 21 Absatz 2 GlüStV 2021).

Zu § 16a AG GlüStV NRW

Durch § 16a wird das Verfahren zur Zertifizierung von Spielhallen bestimmt. Eine allgemeine Zertifizierungspflicht für Spielhallen besteht weiterhin nicht. Eine Zertifizierung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn sie durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben wird. Dies betrifft aktuell ausschließlich den geringeren Mindestabstands zu anderen Spielhallen (§ 16 Absatz 4 bis 7) und die Übergangsregelung für Verbundspielhallen (§ 17a). Nur wenn Spielhallenbetreiberinnen oder Betreiber von diesen Ausnahmegesetzen Gebrauch machen möchten, haben sie die Spielhalle zertifizieren zu lassen und die mit der Zertifizierung verbundenen Kosten zu tragen.

Die Zertifizierung dient der laufenden Sicherstellung der Einhaltung der insbesondere spieler- und jugendschützenden rechtlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen. Im Rahmen der Zertifizierung erfolgt eine verstärkte zusätzliche Kontrolle durch die akkreditierte Prüforganisation (siehe Absatz 4). Diese Kontrolle tritt neben die Überwachung durch die Aufsichtsbehörden. Hiermit kann in höherem Maße sichergestellt werden, dass jene Spielhallen, welche aufgrund einer Ausnahme- oder Übergangsvorschrift von dem üblichen Mindestabstand zu anderen Spielhallen unterschreiten bzw. im Verbund mit einer anderen Spielhalle stehen, sämtliche rechtliche Vorgaben zum Spielerschutz einhalten.

In § 16a wird angelehnt an den Wortlaut des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Einem ersten Schritt wird eine Prüforganisation akkreditiert, welche in einem zweiten Schritt die Zertifizierungen erteilt. Absatz 2 regelt die Akkreditierung; die Absätze 3 bis 5 die Zertifizierung.

Bei der „Akkreditierung“ handelt es sich nicht um eine „Akkreditierung“ im Sinne der Verordnung(EG) Nr. 765/2008 und des Akkreditierungsstellengesetzes (vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist). Eine Akkreditierung nach diesen Vorschriften betrifft nur sog. „harmonisierte Normen“ im Sinne der Verordnung(EG) Nr. 765/2008 (vgl. § 2 Nr. 10 der Verordnung). Um solche Normen handelt es sich vorliegend nicht. Es handelt sich damit – ebenso wie bei Akkreditierungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag – nicht um eine Akkreditierung, die der einheitlichen Stelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz vorbehalten ist.

Derzeit am Markt vorhandene „Zertifizierungen“ erfüllen nicht zwangsläufig die Kriterien des § 16a. Als Zertifizierung im Sinne dieses Gesetzes werden nur solche Zertifizierungen anerkannt, welche von einer nach Absatz 2 akkreditierten Prüforganisation nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4 erteilt worden sind.

Die Akkreditierung kann auf Antrag durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 vorliegen. Die Voraussetzungen dienen dem

ordnungsgemäßen Ablauf der Zertifizierungen und der Sicherstellung der Unvoreingenommenheit bzw. Unabhängigkeit der Prüforganisation. Zudem sind mit dem Antrag die Zertifizierungskriterien und eine Beschreibung des Ablaufs des Zertifizierungsprozesses und der Überprüfungen nach Absatz 4 vorzulegen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4) und von der Behörde im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 5). Die Prozesse müssen so ausgestaltet sein, dass regelmäßig nur solche Spielhallen über eine Zertifizierung verfügen, welche die Voraussetzungen der Zertifizierung einhalten. Ist dies nicht gewährleistet, ist die Akkreditierung nicht zu erteilen. Alternativ kann die Akkreditierung nach allgemeinen Vorschriften mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 35 VwVfG NRW) erlassen werden, welche die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 2 sicherstellen.

Nach Absatz 2 Satz 3 kann die Akkreditierung auch ohne entsprechenden Antrag einer Behörde als Prüforganisation erteilt werden. Damit kann – im Ausnahmefall – eine Zertifizierung auch dann erfolgen, wenn keine akkreditierte Prüforganisation vorhanden sein sollte.

Absatz 2 Satz 6 enthält eine spezielle Widerrufsvorschrift, die neben die allgemeinen Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten tritt. Danach muss die Akkreditierung bereits dann widerrufen werden, wenn nur tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass nicht mehr gewährleistet ist, dass regelmäßig nur solche Spielhallen über eine Zertifizierung verfügen, die mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4). Tatsächliche Anhaltspunkte sind für den Widerruf ausreichend, weil die Prüforganisation ein besonderes Maß an Vertrauen und eine herausgehobene Stellung einnimmt.

Absatz 3 stellt Mindestanforderungen für die Erteilung der Zertifizierung auf. Der Prüforganisation ist es unbenommen, weitere Anforderungen vorzusehen.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Aufrechterhaltung und Dauer der Wirksamkeit der Zertifizierung. Die regelmäßige Wiederholung der Zertifizierung dient der fortlaufenden Überwachung der Einhaltung der Vorgaben. Gleiches gilt für die vorgegebenen jährlichen stichprobenartigen Überprüfungen, von denen mindestens eine unangekündigt und „verdeckt“ erfolgen muss. Nach Absatz 4 Satz 4 ist die Zertifizierung grundsätzlich immer zu entziehen, wenn bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass eine Voraussetzung des Absatz 3 nicht oder nicht mehr gegeben ist. Eine Ausnahme besteht nur, wenn es sich um die erstmalige Feststellung desselben Mangels handelt und der Mangel unverzüglich (vgl. § 121 BGB) abgestellt wird (siehe Absatz 4 Satz 4 letzter Satzteil).

Absatz 6 stellt klar, dass Zuständigkeiten, Befugnisse und Beurteilungsspielräume der Aufsichtsbehörden unberührt bleiben. Den Aufsichtsbehörden kann daher bei der Ausübung der Aufsicht über die erlaubten Spielhallen nicht die Zertifizierung oder die Auffassung der akkreditierten Prüforganisation entgegengehalten werden.

Absatz 7 bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Akkreditierung. Die Gebühren werden von der nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde erhoben.

Zu § 17a AG GlüStV NRW

Mit Einfügung des § 17a wird von der in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorgesehenen Möglichkeit einer Übergangsregelung für zum 1. Januar 2020 bestehende Verbundspielhallen Gebrauch gemacht. Die Regelung ermöglicht eine weitere Übergangsphase für bestehende Spielhallen und folgt auf die Härtefallregelung des § 29 Absatz 4 GlüStV a.F. Hierdurch soll bestehenden Verbundspielhallen die Möglichkeit gegeben werden, sich an das seit dem 1. November 2012 in Nordrhein-Westfalen geltende Verbot der Mehrfachkonzessionen nach § 25 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 anzupassen. Es handelt sich um eine begrenzte und befristete Ausnahmeregelung von § 25 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021. Möglich sind danach nur Verbundspielhallen, die aus zwei oder drei Spielhallen bestehen. Ein Verbund aus vier oder mehr Spielhallen ist nicht möglich.

Von dieser Ausnahmeregelung erfasst sind grundsätzlich alle zum 1. Januar 2020 bestehenden (Verbund)Spielhallen. Als „bestehend“ sind alle Spielhallen anzusehen, die zum Stichtag tatsächlich betrieben wurden. Darauf, ob der Betrieb der Spielhallen zum Stichtag rechtmäßig, erlaubt oder erlaubnisfähig war, kommt es – mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 – nicht an. Dies dient der Herstellung von Rechtsfrieden. Die bisherige Härtefallregelung hat zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten geführt, welche sich bei einer Anknüpfung des § 17a an eine zum Stichtag bestehende Erlaubnis oder Erlaubnisfähigkeit in Zukunft – mit im Einzelfall teils unklarem Ausgang – fortsetzen würden. Damit wäre die bisherige Rechtslage für die Zukunft weiterhin maßgeblich, so dass Rechtsfrieden nicht eintreten könnte.

Vor diesem Hintergrund werden nach Absatz 1 Satz 2 (ausschließlich) solche Spielhallen aus dem Anwendungsbereich des § 17a ausgenommen, bei denen zum Stichtag bereits Rechtsfrieden eingetreten war. Dabei handelt es sich zum einen um solche Spielhallen, die zum Stichtag bereits bestandskräftig untersagt worden waren und solche Spielhallen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde dahin zu schließen waren. Ist in einer Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde die Reduktion der Anzahl an Geldspielgeräten im Rahmen einer Mehrfachkonzession vereinbart worden, ist Absatz 2 dahingehend auszulegen, dass die am 1. Januar 2020 in dem Verbund zulässige Gesamtanzahl an Geldspielgeräten unter Berücksichtigung der Höchstzahl von 12 Geräten pro Spielhalle (§ 3 Absatz 2 der Spielverordnung) maßgeblich ist. War demnach die Gesamtanzahl der Geldspielgeräte in den im Verbund stehenden Spielhallen bis zum 1. Januar 2020 auf 12 oder weniger zu reduzieren, kommt eine Ausnahme von § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 nicht in Betracht. Bei einer vereinbarten Reduktion auf insgesamt 13 bis 24 Geldspielgeräte bis zum 1. Januar 2020 können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 maximal zwei im Verbund stehende Spielhallen weiterbetrieben werden.

Voraussetzung für die Ausnahme vom Verbundverbot ist ein gemeinsam für alle Spielhallen gestellter Antrag nach Absatz 1 Satz 1. Werden alle Spielhallen von derselben Person betrieben, kann diese allein einen „gemeinsamen“ Antrag nach Absatz 1 Satz 1 stellen; im Übrigen muss der Antrag von den Betreiberinnen und Betreibern der im Verbund stehenden Spielhallen gemeinsam gestellt werden.

Im Antrag ist eine der bis zu drei Spielhallen als primäre Spielhalle zu bestimmen. Deren Erlaubnis ist als erstes nach den allgemeinen Bestimmungen (insbesondere § 16) zu erteilen (siehe Absatz 2). Die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nach Absatz 3 finden in diesem Schritt keine Anwendung. Sie sind erst einzuhalten, wenn der mitantragstellenden Spielhalle oder den mitantragstellenden Spielhallen ebenfalls eine Erlaubnis wird. Hält die primäre Spielhalle die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nicht ein, sind die Erlaubnisse aller mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen (Absatz 4 Satz 1). Fällt die Erlaubnis der primären Spielhalle weg (z.B. durch Ablauf der Befristung, Aufhebung der Erlaubnis oder aus sonstigen Gründen), erlöschen auch die Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen. Die Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen sind insoweit akzessorisch zur Erlaubnis der primären Spielhalle. Erlischt die Erlaubnis der mitantragstellenden Spielhalle aufgrund des Wegfalls der Erlaubnis der primären Spielhalle, ist es unbenommen, für diese einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 zu stellen oder – gemeinsam mit einer weiteren mitantragstellenden Spielhalle – einen erneuten Antrag nach § 17.

Erfolgt keine Bestimmung einer primären Spielhalle, kann eine Erlaubnis für die im Verbund stehenden Spielhallen nicht erteilt werden. Die Bestimmung vermeidet eine durch die Erlaubnisbehörde zu treffende Auswahlentscheidung zwischen den im Verbund stehenden Spielhallen in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Absatz 2 regelt den ersten Teil des Verfahrens. Zunächst ist über die Erlaubnis der primären Spielhalle zu entscheiden. Hierbei sind ausschließlich die allgemeinen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Insbesondere hat diese den Mindestabstand nach § 16 Absatz 3 bis 7 einzuhalten. Die mitantragstellenden Spielhallen bleiben hierbei außer Betracht (vgl. auch Absatz 3 Satz 2).

Absatz 3 Satz 1 regelt die inhaltlichen Voraussetzungen der begrenzten und befristeten Ausnahme vom Verbot der Mehrfachkonzessionen. Den mitantragstellenden Spielhallen ist eine Erlaubnis nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen zu erteilen. Die Voraussetzungen entsprechend weitestgehend jenen des § 16 Absatz 5 mit Ausnahme des Gebots der Einzelaufstellung. Auf die Übernahme des Gebots der Einzelaufstellung im Rahmen des § 17a wird verzichtet, weil es sich hierbei um eine Bestandsschutzregelung handelt und ggf. die räumlichen Verhältnisse im Bestand eine Einzelaufstellung nicht zulassen. Sofern allerdings zugleich von § 17a und einem geringeren Mindestabstand nach § 16 Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll, ist die Einzelaufstellung erforderlich.

Die Voraussetzungen müssen von allen im Verbund stehenden Spielhallen eingehalten werden, d.h. für jede diese Spielhallen ist eine Zertifizierung nach § 16a, eine besondere Schulung des jeweiligen Personals und ein aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis der jeweiligen Betreiberinnen, Betreiber und Spielhallenleitungen erforderlich.

Die Einhaltung dieser qualitativen Voraussetzungen dient auch hier der Sicherstellung eines erhöhten und dauerhaften Spielerschutzes in den Verbundspielhallen. Dies dient dem Ausgleich für die mit dem größeren Spielangebot an einem Ort verbundenen erhöhten Gefahren.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass zwischen den bis zu drei Verbundspielhallen auch kein Mindestabstand einzuhalten ist. Andernfalls wäre ein solcher Verbund nicht möglich. Der Mindestabstand zu anderen Spielhallen ist unabhängig davon einzuhalten und gilt auch zu anderen im Verbund stehenden Spielhallen. Wird ein Antrag nach § 17a für mehrere Verbünde gestellt, muss bei der Entscheidung über die Erlaubnis der primären Spielhalle nach Absatz 2 der Mindestabstand nach § 16 Absatz 3 bzw. 4 eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, ist eine Auswahlentscheidung zwischen den Verbänden/primären Spielhallen zu treffen.

Eine besondere (zusätzliche) Erlaubnis nach § 17a wird nicht erteilt. Vielmehr sind die Voraussetzungen des § 17a im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens nach § 16 zu prüfen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Erlaubnis nach § 16 mit den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen des § 17a zu erteilen.

Absatz 4 enthält spezielle Widerrufsvorschriften. Liegen die besonderen qualitativen Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 in Bezug auf die primäre Spielhalle nicht mehr vor, sind die Erlaubnisse mitantragstellender Spielhallen zu widerrufen (Absatz 4 Satz 1). Darauf, ob die mitantragstellenden Spielhallen die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen erfüllen, kommt es nicht an. Dies ist Folge der Akzessorietät der mitantragstellenden Spielhallen. Erfüllt eine mitantragstellende Spielhalle die die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nicht, ist deren Erlaubnis zu widerrufen (Absatz 4 Satz 2). Die Aufhebung der Erlaubnis nach allgemeinen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt (z.B., wenn sich die Unzuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers herausstellt).

Absatz 5 erhält eine Vorschrift zum Erlöschen der Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen. Diese erlöschen – unabhängig von ihrer Befristung – spätestens zum 31. Dezember 2028. Zudem entfallen sie in Folge der Akzessorietät bei Wegfall der Erlaubnis der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle.

Zu § 18 AG GlüStV NRW

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden gestrichen, weil sich das Erlaubniserfordernis für Spielhallen (bisheriger Satz 1) bereits hinreichend aus § 4 und § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes ergibt. Die bisher in Satz 3 enthaltene Bestandschutzregelung für zum 1. Dezember 2012 bestehende und erlaubte Spielhallen bleibt als nunmehr einzige Regelung des Absatzes 1 bestehen.

Der neue Absatz 2 reagiert auf den Umstand, dass Erlaubnisse für Spielhallen nach § 16 Absatz 2 Satz 5 der bisherigen Fassung dieses Gesetzes bis längstens zum 30. Juni 2021 erteilt werden durften. Daher laufen sämtliche bestehenden Spielhallenerlaubnisse zum diesem Zeitpunkt aus. Um eine geordnete Bearbeitung der Folgeanträge von bestehenden und neuen Spielhallen zu

ermöglichen, ohne dass die Spielhallen in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Erlaubniserteilung schließen müssten, werden die am 30. Juni 2021 wirksamen Erlaubnisse durch Gesetz bis zur Entscheidung über einen Folgeantrag, längstens aber bis zum [30. Juni 2022] verlängert, wenn der Folgeantrag bis zum 31. Juli 2021 gestellt worden ist. Die Verlängerung endet mit Erteilung oder Ablehnung der Folgeerlaubnis. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des entsprechenden Verwaltungsakts. Auf dessen Bestandskraft kommt es nicht an. Damit ein Antrag im Sinne dieses Absatzes vorliegt, muss dieser ein Mindestmaß an Ernsthaftigkeit erkennen lassen. Dies wird bei gänzlich unsubstantiierten lediglich formelhaft gestellten Anträgen (etwa ohne Beifügung geforderter Nachweise etc.) regelmäßig nicht der Fall sein.

Absatz 3 enthält eine spezielle Übergangsregelung für die Fälle des § 17a. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die von § 17a geforderte Zertifizierung, der Sachkundenachweis und die besondere Schulung zunächst nicht beigebracht werden können, weil die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für diese Nachweise erst geschaffen werden müssen. Daher werden die mitantragstellenden Spielhallen im Sinne des § 17a für den Zeitraum von höchstens einem Jahr geduldet, wenn bis zum 31. Juli 2021 ein Antrag nach § 17a gestellt worden ist und der Erlaubniserteilung ausschließlich die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entgegensteht. Die Einhaltung des Mindestabstands zur im Antrag nach § 17a als primären Spielhalle bezeichneten Spielhalle bleibt hierbei nach § 17a Absatz 3 Satz 2 außer Betracht. Der Duldung steht demnach auch entgegen, wenn es sich um eine Spielhalle nach § 17a Absatz 1 Satz 2 handelt, auf die die Ausnahmegvorschrift des § 17a keine Anwendung findet. Voraussetzung für die Duldung ist zudem, dass die primäre Spielhalle über eine Erlaubnis nach § 16 verfügt (vgl. § 17a Absatz 2); hierbei ist es ausreichend, wenn es sich um eine nach Absatz 2 vorübergehend verlängerte Bestandserlaubnis handelt.

Die Duldung nach Absatz 3 erfolgt nur so lange, wie die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 unmöglich oder unzumutbar ist. Hierbei wird im Wortlaut nicht auf die einzelne Betreiberin oder den einzelnen Betreiber abgestellt, so dass ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Unmöglich ist die Erfüllung insbesondere dann, wenn noch keine Zertifizierungen durchgeführt werden oder es die entsprechenden Schulungsangebote noch nicht gibt. Im Rahmen der Unzumutbarkeit ist auch der Zeitraum zu berücksichtigen, welche die Zertifizierungsverfahren bzw. Schulungen bei entsprechendem Bemühen regelmäßig in Anspruch nehmen. Unabhängig von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit endet die Duldung spätestens am 30. Juni 2022. Liegen die Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 weiterhin nicht vor, sind die gestellten Anträge der mitantragstellenden Spielhallen abzulehnen, wobei eine erneute Antragstellung nach Erfüllung der Voraussetzungen nicht ausgeschlossen ist.

Verfügten die mitantragstellenden Spielhallen am 30. Juni 2021 über eine wirksame Erlaubnis, ist Absatz 2 neben Absatz 3 anwendbar. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag, längstens bis zum 30. Juni 2022 gilt demnach die bestehende Erlaubnis fort.

Zu § 19 und § 20 AG GlüStV NRW

Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 19 und 20 werden systematisch überarbeitet und an die Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes angepasst.

§ 19 enthält künftig die Bestimmung der zuständigen Erlaubnisbehörden. In § 20 werden die zuständigen Aufsichtsbehörden und – in Ergänzung zu § 9 GlüStV 2021 – weitere Ermächtigungsgrundlagen geregelt. Zu diesem Zweck wird insbesondere der bisherige § 19 Absatz 2 als neuer Absatz 3 in § 20 integriert und hierbei redaktionell überarbeitet.

Zu § 19 AG GlüStV NRW

Absatz 1 und 2 enthalten die Regelungen des bisherigen Absatzes 1. Sie regeln weiterhin (wie bislang Absatz 1) – unter redaktionellen Anpassungen – die Zuständigkeiten des für Inneres zuständigen Ministeriums im Rahmen der Erlaubniserteilung. Nach Absatz 1 Satz 1 besteht eine Auffangzuständigkeit des Ministeriums, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium kann seine Zuständigkeiten nach Absatz 1 künftig durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen (neuer Absatz 1 Satz 3). Dies war im Rahmen des Absatzes 2 bereits bislang möglich (siehe Absatz 2 Satz 3).

In Absatz 2 wird die bisher hier geregelte Zuständigkeit für die Ermächtigung eines anderen Bundeslandes zur Erteilung einer Untersagungsverfügung gestrichen, weil es hierbei nicht um die Tätigkeit als Erlaubnisbehörde geht. Dies ist nun in § 20 Absatz 6 geregelt.

In Absatz 3 werden weiterhin die Zuständigkeiten der Bezirksregierungen geregelt. Der bisherige Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen, weil es sich bei Testkäufen um eine Aufsichtstätigkeit handelt, welche nunmehr in § 20 Absatz 2 geregelt ist. Entsprechendes gilt für den bisherigen Satz 2. Auch dieser ist in § 20 enthalten.

In Absatz 4 werden insbesondere die Folgerungen aus dem Wegfall der bundesweiten Werbeerlaubnis (vgl. § 5 Absatz 1 GlüStV 2021) für Werbung und Internet getroffen, für die bislang eine länderübergreifende Zuständigkeit von der Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen worden ist.

Zu § 20 AG GlüStV NRW

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zum Zeitpunkt der Erlaubnis- bzw. Konzessionserteilung auf die nach § 19 zuständige Erlaubnisbehörde übergehen. Zuvor ist für aufsichtliche Maßnahmen jene Behörde zuständig, der die Aufsicht über unerlaubtes Glücksspiel obliegt.

Der neue Absatz 2 enthält eine ergänzende Regelung zu § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 in Bezug auf Testspiele und Testkäufe. Die Vorschrift findet sowohl auf Behörden Anwendung, welche erlaubte Anbieter überwachen, als auch auf solche, die für Überwachung unerlaubten Glücksspiel zuständig sind.

Absatz 2 Satz 2 schränkt für die Behörden in Nordrhein-Westfalen die Nutzung einer Legende nach § 9 Absatz 2a Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ein. Die Nutzung einer solchen kann notwendig sein, um Rechtsverstöße aufzudecken, da in vielen Fällen (z.B. in Wettannahmestellen) ein anonymes Spiel nicht möglich ist. Dies kann wiederum dazu führen, dass Erlaubnisinhaber in Anwesenheit der Aufsicht bestimmte Angebote nicht anbieten. Sinn der Testspiele unter eine Legende ist es ausschließlich, derartige unerlaubte oder nicht der Erlaubnis entsprechende Glücksspiele, die ohnehin angeboten werden, aufzudecken und beweisfest zu dokumentieren. In Nordrhein-Westfalen ist die Nutzung einer Legende daher nur zulässig, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich ist.

Absatz 3 enthält Eingriffsermächtigung für die Aufsichtsbehörden. § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt hiervon unberührt, so dass Maßnahmen der Behörden auch unmittelbar auf diesen gestützt werden können. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf wird insoweit eingeschränkt, als künftig die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder besteht oder – im Fall der Werbung – nunmehr die jeweilige Erlaubnisbehörde zuständig ist.

Absatz 5 bestimmt eine Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021. Diese Zuständigkeitsregelung war bislang in § 19 Absatz 1 enthalten und wurde aus systematischen Gründen in § 20 überführt. Die Zuständigkeit des Ministeriums begründet sich aus der erheblichen Eingriffsintensität bei Eingriffen in den Zahlungsverkehr bzw. im Fall von Internetsperren. Aufgrund der zentralen Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder für länderübergreifende Angebote, wird der Anwendungsbereich dieser Zuständigkeitsnorm eher gering sein.

Absatz 6 enthält die bislang in § 19 Absatz 1 enthaltene Zuständigkeit für die Erteilung von Ermächtigungen im länder einheitlichen Vollzugsverfahren.

Die Auffangzuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden nach Absatz 7 bleibt bestehen, wird allerdings um die Klarstellung ergänzt, dass diese ebenfalls unzuständig ist, soweit im Glücksspielstaatsvertrag 2021 etwas anderes geregelt ist. Dies ist insbesondere Folge der Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder mit Befugnissen zum Vollzug insbesondere im Bereich des Vorgehens gegen unerlaubtes Glücksspiel im Internet.

Absatz 8 enthält die Aufgabe der Glücksspielaufsichtsbehörden mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer Bundesländer zusammenzuarbeiten und ergänzt damit § 9 Absatz 3a GlüStV 2021.

Zu § 21 AG GlüStV NRW

Absatz 1 wurde in § 10 übernommen und daher an dieser Stelle gestrichen.

Zu § 22 AG GlüStV NRW

Neben redaktionellen Änderungen wird insbesondere eine Verordnungsermächtigung für die besonderen Unterrichtungen und Schulungen nach § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 und nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 eingefügt. Diese sind so auszugestalten, dass dem Zweck der Schulungen Rechnung getragen werden kann und sich hierdurch insbesondere ein qualitativ höheres Niveau insbesondere in Bezug auf den Spieler- und Jugendschutz ergibt.

Die Verordnungsermächtigung für Testspiele und Testkäufe wird neu gefasst, weil nunmehr auch in § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 eine Rechtsgrundlage für solche Testspiele enthält. Zugleich wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung nur solche Testspiele und Testkäufe betreffen kann, welche durch die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Kommunen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Testkäufe und Testspiele, welche nach § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 im Rahmen der Ausübung einer ländereinheitlichen Zuständigkeit durchgeführt werden, sind davon nicht betroffen.

Zu § 23 AG GlüStV NRW

§ 23 enthält weiterhin Ordnungswidrigkeiten. Da in § 28a GlüStV 2021 nunmehr ebenfalls unmittelbar von den Aufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen anwendbare Ordnungswidrigkeitstatbestände enthält, werden die bereits dort geregelten Tatbestände aus § 23 gestrichen.

Daneben werden redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen und aufgrund der Änderung dieses Gesetzes erforderliche weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände eingefügt.

Für die Tatbestände nach § 28a GlüStV 2021 werden im Absatz 5 die zuständigen Behörden bestimmt.

Zu § 24 AG GlüStV NRW

Die Berichtspflicht über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes in Absatz 3 wird gestrichen. Dieses Ausführungsgesetzes bedarf es, solange der zeitlich unbegrenzt gültige Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft ist.

Artikel 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)

Zu § 4 SpielbG NRW

Durch den neuen Absatz 1 Satz 2 wird mit Blick auf künftige Konzessionsverfahren klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen sämtliche zur Entscheidung über den Konzessionsantrag erforderliche Unterlagen vorlegen müssen.

Durch die Ergänzungen des Absatzes 7 werden der Konzessionsnehmerin bzw. dem Konzessionsnehmer, den an ihr oder ihm unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen und den verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 weitere Pflichten auferlegt. Hierzu gehört die Zurverfügungstellung eines eigenen Videoleitstandes für die Finanzaufsicht (Nummer 11). Bei Nutzung eines gemeinsamen Videoleitstandes durch die Finanzaufsicht und die Konzessionsnehmerin bzw. dem Konzessionsnehmer kann die Effektivität der Arbeit der Finanzaufsicht beeinträchtigt sein (z.B. durch die Erkennbarkeit von Prüfroutinen oder durch eine nicht mögliche unabhängige gleichzeitige Nutzung des Systems durch unterschiedliche Nutzer).

Zudem müssen alle geforderten Sicherungsmaßnahmen für das ordnungsgemäße Spiel, wie zum Beispiel Aufzeichnungssysteme, Kartenmischmaschinen oder Geldscheinakzeptoren, angeschafft und betrieben werden (Nummer 12). Dies stellt sicher, dass solche Systeme, welche insbesondere dem Schutz der Spieler sowie der Sicherung des Aufkommens aus der Spielbankabgabe dienen, auch tatsächlich vorgehalten und betrieben werden. Die Anforderung der Sicherungsmaßnahmen muss verhältnismäßig sein.

Die neue Nummer 13 stellt klar, dass auch das Personal zuverlässig sein muss, soweit es direkt oder indirekt Bezug zu den von der Spielbank angebotenen Glücksspielen oder direkten Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern hat.

Zu § 7 SpielbG NRW

Es erfolgt ausschließlich eine Aktualisierung von Verweisen.

Zu § 10 SpielbG NRW

§ 10 wird vollständig neu gefasst. Einziger Regelungsinhalt ist künftig die bislang in § 10 Absatz 3 vorgesehene Störersperre. Danach kann die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Personen sperren, welche gegen Spielordnung, die Spielregeln verstoßen haben. Ein begründeter Verdacht reicht hierbei aus. Ebenfalls können Personen gesperrt werden, denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde. Damit wird weiterhin zugleich klargestellt, dass in Bezug auf solche Personen aus der Betriebspflicht keine Verpflichtung besteht, ein Spielangebot zu unterbreiten.

Diese Sperren können nicht in das Sperrsystem nach den §§ 8 ff. GlüStV 2021 eingetragen werden. Nach § 8a Absatz 1 GlüStV 2021 kommt eine Fremdsperre nur in Betracht, wenn die Annahme einer Spielsuchtgefährdung oder Überschuldung besteht bzw. Spieleinsätze riskiert werden, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen. Die Spielersperrdatei nach den §§ 8 ff. GlüStV 2021 verfolgt damit einen anderen Zweck. Im Falle von Verstößen nach § 10 Absatz 1 kann eine spielform- und anbieterübergreifende Sperre zudem unverhältnismäßig sein.

Zur Erfassung der – von den Spielersperrn zu unterscheidenden – Störersperren ist daher eine eigene Störerrdatei beim Anbieter anzurichten. § 10 erlaubt diesbezüglich die entsprechende Datenverarbeitung.

Absatz 2 regelt die Information des oder der Betroffenen. Absatz 3 regelt die Aufhebung der Sperre. Anders als bei der Spielersperrdatei nach §§ 8 ff. GlüStV 2021 besteht ein Anspruch auf Entsperrung nur, wenn die zur Eintragung führenden Gründe nicht mehr vorliegen.

Zu § 11, 15 und 19 SpielbG NRW

Redaktionelle Änderung.

Zu § 13 SpielbG NRW

Die Regelung wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass der Finanzaufsicht zur Aufgabenerfüllung ein eigenes, separates Videoaufzeichnungssystem zur Verfügung zu stellen ist und ein Zugang zum Überwachungsraum in der jeweiligen Spielbank mit eigener Zugangskennung zur Nutzung der Anlage des Konzessionsnehmers oder der Konzessionsnehmerin nicht ausreicht.

Zu § 14 SpielbG NRW

Die Verordnungsermächtigungen werden aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt und konkretisiert, um dem möglichen Einwand zu begegnen, dass eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht von der Ermächtigung gedeckt seien.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass zu der Kontrolle auch die erste Inbetriebnahme von Automaten oder von Software gehören.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 10.

Bei der Änderung in Absatz 1 Nummer 4 handelt es sich um eine reine Klarstellung, dass es zur Ermittlung des Bruttospielertrags dient.

Der Einschub in der Nummer 5 dient lediglich der Klarstellung, dass zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auch die benötigten technischen Hilfsmittel gehören.

Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 ist erforderlich, damit durch Rechtsverordnung geregelt werden kann, welche Pflichten die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank bei Sonderveranstaltungen erfüllen muss.

In der neuen Nummer 5 des Absatzes 2 werden mit den Pflichten der Spielerinnen und Spieler hinsichtlich des Setzens von Spielmarken und der Geltendmachung von Einsätzen und Gewinnansprüchen für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Glücksspiele in den Spielbanken und die daraus resultierende Abrechnung von Gewinnen die in der Spielordnung für alle erkennbar festgelegt.

Auch die Ergänzung durch die neue Nummer 6 in Absatz 2 dient dazu, ein ordnungsgemäßes Spiel sicherzustellen. Deshalb soll in der Spielordnung festgelegt werden, welche Pflichten die Spielerinnen und Spieler im Rahmen der Spielteilnahme und bei Verlassen der Spielbank haben,

Die Festlegung in der neuen Nummer 7 des Absatzes 2, nämlich welche Verhaltensregeln innerhalb der Spielbank für die Spielerinnen und Spieler gelten, bezieht sich auf generelle Verhaltensweisen, die geeignet sein könnten, den Spielbetrieb zu beeinflussen. So fällt darunter die Verpflichtung, sich an Anweisungen des Personals zu halten und das Verbot, in Zusammenarbeit mit anderen zum Zwecke der Manipulation Einwirkungen auf Glücksspiele vorzunehmen.

Bedingt durch die neu eingefügten Nummern müssen die folgenden Nummern angepasst werden.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll zeitgleich mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 am 1. Juli 2021 in Kraft treten.